

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99. zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. i. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin W 68

8. Jahrgang

Berlin, den 22. September 1941

23. Ausgabe

Inhalt: Ausführungsbestimmungen zum Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetz § 193. S. 467. — Betreuung der Ritterkreuzträger und ihrer Hinterbliebenen. S. 468. — Annahme von mit Jugendarrest belegten Bewerbern als länger dienende Freiwillige. S. 470. — Mangelberufsliste. S. 470. — Strafvollstreckungsplan für Freiheitsstrafen über 6 Wochen und für Strafлагerverwahrung. S. 470. — Beförderung von Offizieren z. B. S. 470. — Beförderungsmöglichkeiten der im niedrigsten Mannschaftsdiensgrad eingestellten ehemaligen Offiziere. S. 472. — Meldung der Namen gefallener Offiziere bzw. ehemaliger Offiziere. S. 472. — Heiratsordnung für den besonderen Einsatz der Wehrmacht. S. 473. — Heirat von Wehrmachtangehörigen mit Holländerinnen, Norwegerinnen, Däninnen und Schwedinnen. S. 473. — Berichtigung. S. 473. — Überwachung im Wehrmachtsreiseverkehr. S. 474. — Briestaubenverkehr. S. 474. — Familienunterhalt. S. 474. — Umwege bei Dienstreisen. S. 475. — Kontrolle von Wehrmachtangehörigen beim Grenzübertritt. S. 475. — Unerwünschte Musik. S. 476. — Rechnungsführer-Unteroffizierstellen. S. 476. — Rechnungsführer bei Soldatenheimen. S. 476. — Disziplinarstrafgewalt der Führer von Propaganda-Kompanien. S. 476. — Abgabe von Dienstbekleidungsstücken usw. an Selbstbekleider. S. 476. — Heimatanzug für Angehörige des Deutschen Afrika-Korps. S. 477. — Tropenschuhzeugpflege. S. 477. — Abzeichen für Artillerie-Lehrregimenter. S. 477. — Schneeteller für M. G. S. 477. — Besondere Vorkommnisse mit Munition. S. 478. — Formänderung 2 cm Flak 38 — Waffe (Puffertopf). S. 479. — Schutztafeln der Artillerie: Zuständiges Soll für Batterien. S. 479. — Kartenverteiler für Beob. Battr. einer Panzerdivision. S. 479. — Zielflangerät für V- und E-Züge. S. 479. — Wehrmachtsführerscheine. S. 479. — Einführung des Nebelzerstäubers 41. S. 479. — Mündungsbremse als Batterievorrat für Geb. Gesch. 36. S. 480. — Torn. Ju. Ger. b 1 und f ohne Leuchtquarz. S. 480. — Aufstellen der Feldzeuggruppen 1, 2 und 3 und Auflösen der Feldzeug-Inspizienten 1, 2, 3 und 4. S. 480. — Aufstellung der Heereswaffenmeisterschule II. S. 481. — Umbenennung des »Zentralarchiv für Krankentraktanden«. S. 481. — Verlegung der Heeresunteroffizierschule München. S. 481. — Warnung vor Firmen. S. 481. — Beschränkung einer Warnung. S. 481. — Wiedergulassung einer Firma. S. 481. — Mit Vorsicht heranzuziehende Firma. S. 482. — Aufhebung einer Ausschließung. S. 482. — Ausschließung von Firmen. S. 482. — Nachforschung nach Anlagenbänden A. A. (Heer). S. 482. — Ergänzungen zu R. St. N. und R. A. N. S. 482. — Ergänzungen zu R. St. N. und R. A. N. S. 487. — Ergänzungen zum R. Soll an Vorschriften. S. 488. — Änderung von Druckvorschriften. S. 488. — Ausgabe von Deckblättern. S. 490. — Ausgabe von waffentechnischen D-Vorschriften und Deckblättern. S. 490. — Ungültigkeitserklärungen. S. 491. — Erneute Warnung vor einem fahnenflüchtigen Schwindler. S. 491. — Nachforschung. S. 491.

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 57/58.

Führerbefehle

und

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

891. Ausführungsbestimmung zum Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetz § 193.

Der Führer
und Oberste Befehlshaber der
Wehrmacht

30 a/a 12 W Vers (I)

2360/41

Berlin, den 8. August 1941.

Ich übertrage den Oberbefehlshabern der Wehrmacht die Befugnis zu Gnadenbewerben gegenüber Angehörigen ihres Wehrmachtsteils hinsichtlich der fürsorge- und versorgungswirtschaftlichen Folgen

- a) kriegsgerichtlicher Urteile,
- b) einer Entlassung nach § 24 Abs. 1 und 2c,
- c) strafgerichtlicher Urteile der allgemeinen Gerichte.

Vor einer Entscheidung ist der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht zu beteiligen.

Adolf Hitler.

Zusätze des D. R. S.

Vorlage der Anträge — in dreifacher Ausfertigung — durch die zuständigen stellv. Generalkommandos mit den erforderlichen Unterlagen nach nachstehendem Muster

- a) für Offiziere an D. R. S. (P A),
- b) für Unteroffiziere und Mannschaften an D. R. S. (Ch II Rüst u. BdE) AHA/Ag/H (I d).

Zu diesem Zweck sind die Unterlagen mit Stellungnahme an das zuständige stellv. Generalkommando zu senden:

von den A. O. K.'s für die unmittelbar unterstellten Truppen einschl. rückwärtige Dienste und einschl. der im Bereich jedes einzelnen A. O. K. liegenden Heerestruppen,

vom Mil. Befh. in Frankreich	} für die unmittel- bar unterstellten Truppen
vom Mil. Befh. in Belgien und Nordfrankreich,	
vom Mil. Befh. im Generalgouvernement	
vom Befh. d. Truppen des Heeres in den Niederlanden	
vom W. B. beim Reichsprotector in Böhmen-Mähren	
vom A. O. K. Norwegen	
von der Heeresmission in Rumänien,	
vom Befehlshaber in Südgriechenland,	
von den Erfahrtroppeuteilen	

Die Stellungnahme zu nachstehendem Muster Abschn. B(e) ist nur vom Kommandierenden General oder bei Abwesenheit vom Vertreter zu vollziehen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 9. 41

— B 30 — AHA/Ag/H (Id)

— 8462/41 — P A (2)

892. Betreuung der Ritterkreuzträger und ihrer Hinterbliebenen.

Oberkommando der Wehrmacht

29c 16 Nr. 7110/41 WZ (III)

30p Beiheft Nr. 3636/41 AWA (W Vers)

Führerhauptquartier, den 27. 7. 1941.

Die im Namen des Volkes erfolgte Auszeichnung verpflichtet die Nation zur Dankbarkeit gegenüber den Inhabern des Ritterkreuzes des Eisernen Kreuzes 1939 (Ritterkreuzträger). Diesem Gedanken sollen auch die materiellen Grundlagen einer der Auszeichnung würdigen Lebenshaltung entsprechen.

In Vollzug der vom Führer und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht angeordneten besonderen Betreuung der Ritterkreuzträger und ihrer Hinterbliebenen wird bestimmt:

1. Für die Betreuung sind verantwortlich:

- für im aktiven Wehrdienst stehende Ritterkreuzträger die Truppen usw. teile bzw. die Personalämter der Wehrmachtteile,
- für aus dem aktiven Wehrdienst entlassene Ritterkreuzträger, soweit es sich um reine Fürsorge- und Versorgungsangelegenheiten handelt, die Wehrmachtfürsorge- und versorgungsdienststellen. Ihre Betreuung in allen anderen Dingen bleibt weiterhin Aufgabe der Personalämter der Wehrmachtteile.

2. Die Personalämter der Wehrmachtteile führen eine Zentralkartei der Ritterkreuzträger. Bei der Entlassung eines Ritterkreuzträgers aus dem aktiven Wehrdienst ist von den Personalämtern eine Zeitschrift des Karteiblattes an D. R. W. (WZ) zu geben zur Weiterleitung an W Vers.

3. Betreuung bei Lebzeiten:

a) Entscheidung über Gewährung eines Ehrensoldes an die Ritterkreuzträger hat sich der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht bis Kriegsende vorbehalten,

b) durch vorausschauende Maßnahmen ist vorzubeugen, daß Ritterkreuzträger in unverschuldete wirtschaftliche Notlage geraten bzw. vorzusehen, daß eine eingetretene Notlage rasch behoben wird.

Die zu gewährenden Zuschüsse sind aus den den Wehrmachtteilen zur Verfügung gestellten Mitteln zu bestreiten.

Aus dem aktiven Wehrdienst entlassene Ritterkreuzträger erhalten diese Zuschüsse durch die Wehrmachtfürsorge- und versorgungsämter nach Weisung des D. R. W.,

c) wird ein Ritterkreuzträger ohne eigenes Zutun (z. B. durch Unfall oder durch unverschuldeten Zusammenbruch seines Geschäftes usw.) gezwungen, einen Berufswechsel vorzunehmen, so übernehmen die Wehrmachtfürsorge- und versorgungsämter die Betreuung und tragen die Kosten einer notwendigen Umschulung und Ausbildung (Besuch von Hoch- und Fachschulen), soweit diese nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden können, in angemessenen Grenzen. Auch können an unverschuldet in Not geratene Ritterkreuzträger unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Unterhaltsbeiträge gezahlt werden,

d) Ehrenbezeugungen der Posten gemäß Standortdienstvorschrift H. Dv. 131 Ziffer 179.

4. Maßnahmen im Falle des Ablebens:

a) Trauerparade gemäß Standortdienstvorschrift H. Dv. 131 Ziffer 352c, soweit nicht Staatsbegräbnis angeordnet wird,

b) Nachruf in den Verordnungsblättern der Wehrmachtteile, »Mil. Wochenblatt«, und in einer Zeitschrift nach Wahl des Wehrmachtteiles (z. B. »Adler«, »Die Kriegsmarine«).

Pressemitteilung über das Ableben des Ritterkreuzträgers unter Würdigung der Persönlichkeit und der Tat, die der Verleihung des Ritterkreuzes zu Grunde lag. Abfassung des Wortlautes durch

W Pr Gr. V (Heer) oder

Gr. VI (Luftwaffe) oder

Gr. VII (Kriegsmarine)

für Presse und Rundfunk,

- c) die Wehrmacht übernimmt auch für aus dem aktiven Wehrdienst entlassene Ritterkreuzträger die gesamten Kosten für Beerdigung, Ankauf und Unterhaltung einer Grabstätte und Errichtung eines würdigen Grabsteines.

Richtlinien hierzu folgen durch AWA (W Vers),

- d) Betreuung der Hinterbliebenen der Ritterkreuzträger gemäß D. R. W. ^{29 c 16} 6852/41 W Z (III) vom 16. 5. 1941.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Reitel

Bekanntgegeben.

Zusätze des D. R. S.

I. Zu 2.

1. Den zuständigen Wehrkreiskommandos gehen Listen der Ritterkreuzträger, soweit sie Offiziere d. B., z. B. sowie Uffz. und Mannschaften (auch Vängerdienende) sind, sowie Nachträge dazu durch PA (Z) gesondert zu. Für diese Ritterkreuzträger haben die Wehrkreiskommandos folgende Angaben durch die zuständigen Wehrersahdienststellen zu beschaffen und dem Personalamt zu melden:

- a) für den betreffenden Ritterkreuzträger

Name und Vorname
Dienstgrad und RDA
Truppenteil
Geburtsort und -ort
Religion
Familienstand
Zivilberuf

- b) für die Ehefrau

Name, Vorname sowie Mädchennamen
Geburtsort
Derzeitige Anschrift

- c) für die Kinder

Vorname
Geburtsort

- d) für die Eltern des betr. Ritterkreuzträgers

Name und Vorname
Beruf
Geburtsort
Derzeitige Anschrift.

Die Wehrersahdienststellen ermitteln diese Angaben bei den Offizieren d. B. und z. B. aus den Personalakten und Personalschein, bei den Unteroffizieren und Mannschaften (auch Vängerdienenden) aus den in Verwahrung befindlichen Karteimitteln. Fehlende Angaben müssen, um An-

fragen bei den Einheiten zu vermeiden, durch vertrauliche Nachfragen bei den zuständigen Ortspolizeibehörden festgestellt werden.

II. Zu 3b Abs. 2.

Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen im Sinne einer herausgehobenen Betreuung der Ritterkreuzträger ggf. auch unmittelbare Bewilligungsvorschläge der für die Fürsorge innerhalb der Einheit verantwortlichen Dienstvorgesetzten sind beim Vorliegen unverschuldeter wirtschaftlicher Schwierigkeiten von den Einheiten des Feld- und Ersatzheeres auf dem Dienstwege dem D. R. S. vorzulegen. Für besonders dringliche Fälle ist die Abkürzung des Dienstweges zugelassen: In den einzelnen Anträgen und Vorschlägen muß der Sachverhalt soweit klargestellt sein, daß zur Höhe des Zuschusses (in der Regel einmalige Beträge) jeweils eine endgültige Entscheidung getroffen werden kann. Die für die Geldüberweisung notwendige Heimatanschrift (Bankkonto usw.) ist anzugeben.

Anträge bzw. Vorschläge für die Bewilligung besonderer Zuschüsse sind jedoch erst dann und in solchen Fällen vorzulegen, in denen die hauswirtschaftlich zur Behebung von Notständen bereitstehenden Mittel — z. B. bei Krankheitsfällen nach den Heilfürsorgebestimmungen und Beihilfegrundsätzen, bei wirtschaftlichen Notlagen nach den einschlägigen Unterstützungsgrundsätzen, bei Familienunterhaltsempfängern nach den Festsetzungen des EUG. — im zulässigen Umfang in Anspruch genommen worden sind, nach den Verhältnissen des Einzelfalles aber unzureichend waren.

III. Zu 3b Abs. 3.

Ortlich zuständig für die Entgegennahme von Anträgen ist stets das Wehrmachtsfürsorge- und versorgungsamt, in dessen Bezirk der Soldat nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst wohnt.

IV. Zu 4b.

Die Bearbeitung der Nachrufe geschieht durch D. R. S./PA (Z). Die Veröffentlichung erfolgt während des Krieges im S. B. Bl.

V. Zu 4d.

Die angezogene Verfügung ist mit Zusätzen der Wehrmachtsfürsorge- und versorgungsabteilung unter D. R. W. 30 p Beiheft 1 AWA/W Vers (I) 2429/41 vom 27. 6. 1941 an die Wehrkreiskommandos, den Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren mit Nebenabdrucken für die zuständigen WZBA und WZO. bekanntgegeben.

D. R. S., 12. 9. 41

— 2300/41 — PA (Z) Gr. III/IIIb.

893. Annahme von mit Jugendarrest belegten Bewerbern als länger dienende Freiwillige.

Auf Jugendarrest wird erkannt, wenn zwar eine strafbare Handlung festgestellt ist, eine Strafe aber nicht für angezeigt gehalten wird. Nach § 2 der VI. zur Durchführung der VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechtes vom 28. 11. 1940 (RGBl. I S. 1541) ist der Jugendarrest keine Strafe, insbesondere nicht im Sinne der Vorschriften über den Rückfall und das Strafregister sowie anderer Vorschriften, die Rechtsnachteile an eine strafgerichtliche Verurteilung knüpfen. Die nur mit Jugendarrest belegte Person ist daher auch nicht vorbestraft im Sinne des § 13 Abs. 1 Buchstabe e Wehrges., noch im Sinne des § 6 (1) Buchstabe f der Annahmbedingungen in D 3/2 (W. Jr. B.).

D. R. W., 4. 9. 41

$\frac{14 \times 10}{15873/41}$ AHA/Ag/E (I a).

894. Mangelberufsliste.

Eine neue Mangelberufsliste ist als Deckblatt zur D 3/14 in Ausgabe begriffen.

Die als Anlage zu S. M. 1941 Nr. 612 herausgegebene Mangelberufsliste wird damit ungültig.

D. R. W., 31. 8. 41

— 1043/41 geh. AHA/Ag/E (Va).

895. Strafvollstreckungsplan für Freiheitsstrafen über 6 Wochen und für Straflagerverwahrung.

A. Gefängnisstrafen und Straflagerverwahrung

1. Vom 1. 10. 1941 sind von den Wehrmachtgerichten bis auf weiteres

- a) Wehrmachtangehörige und deutsche Zivilpersonen, an denen von der Wehrmacht Gefängnisstrafen über 6 Wochen zu vollziehen sind,
- b) Wehrmachtangehörige, für die Straflagerverwahrung angeordnet ist,

nach anliegendem Strafvollstreckungsplan in die Wehrmachtgefängnisse einzuliefern (gilt nötigenfalls auch für Gefängnisstrafen unter 6 Wochen)

In außerdeutschen Gebieten können Gefängnisstrafen bis zu 3 Monaten an oben bezeichneten Personen in den größeren Militärstrafanstalten vollstreckt werden (z. B. in den Wehrmachtunterjuchungsgefängnissen Paris, Brüssel, Alsterhus b. Oslo, Ploesti und Belgrad).

2. Der Strafvollstreckungsplan für Gefängnisstrafen über 6 Wochen gegen Kriegsgefangene vom 10. 2. 1941 (S. M. 1941 Nr. 275, v. B. Bl. 1941 Nr. 333) bleibt weiterhin in Kraft.

3. Der Vollzug von gegen Bewohner der besetzten Gebiete verhängten Strafen richtet sich nach den an die Befehlshaber der in Frage stehenden besetzten Gebiete gegebenen besonderen Anordnungen.

B. Festungshaft.

Zu Festungshaft Verurteilte sind in die Festungshaftanstalt Germersheim einzuliefern (die Festungshaftanstalt Ingolstadt ist geschlossen).

D. R. W., 10. 9. 41

$\frac{54 f 10}{Str 1929/41}$ AHA/Ag H Str (II).

896. Beförderung von Offizieren z. V.

(bisherige Dienstgrade bis char. Major einschl.)

Mit Bekanntgabe der nachstehenden Verfügung treten die in S. M. 1941 Nr. 370 erlassenen Bestimmungen über Beförderungen von Offizieren z. V. außer Kraft.

I. Offiziere z. V., d. R. z. V. und d. U. z. V., die sich im Feld- oder Ersatzheer als Offiziere (nicht als Sonderführer, Beamte a. R. usw.) bewährt haben, können dem D. R. G. (PA) zur Beförderung vorgeschlagen werden, und zwar:

a) zum Oberleutnant:

char. und pat. Leutnante sowie char. Oberleutnante des alten Heeres nach zweimonatiger Bewährung;

b) zum Hauptmann (Rittmeister):

1. pat. Oberleutnante sowie char. Hauptleute (Rittmeister), sofern sie diesen Dienstgrad im alten oder Reichs-Heer erreicht haben, nach dreimonatiger Bewährung.
2. Oberleutnante (ehem. pat. Leutnante und char. Oberleutnante des alten Heeres mit Patent als Leutnant bis 11. 11. 1918), die im jetzigen Kriege zu diesem Dienstgrad befördert worden sind, sofern sie seit Kriegsbeginn insgesamt 12 Monate aktiven Wehrdienst abgeleistet haben.

Hauptleute (Rittmeister) (ehem. pat. Leutnante und char. Oberleutnante des alten Heeres), die im jetzigen Kriege zu diesem Dienstgrad bisher ohne R. D. A. befördert

worden sind, sind zur Erteilung eines R. D. A. vorzuschlagen, wenn sie ebenfalls die Bedingungen zu b 2 erfüllen.

Die Offiziere zu b 1 und 2 müssen in einer Stelle der Stellengruppe K der R. St. N. Verwendung gefunden haben und die Gewähr bieten, ein brauchbarer Batl. (Abt.)-Führer zu werden. Bei der Beförderung wird diesen Offizieren ein R. D. A. erteilt.

Für die Vorlage von Beförderungsvorschlägen der nicht im Truppendienst stehenden Offiziere (zu b 1 und 2) ist neben der vollen Bewährung in der jetzigen Dienststellung der Nachweis der Eignung für eine dem höheren Dienstgrad entsprechende Verwendung Voraussetzung.

3. Oberleutnante (ehem. char. Leutnante des alten Heeres, sofern sie vor dem 11. 11. 18 Portepceunteroffiziere waren), die im jetzigen Kriege zu diesem Dienstgrad befördert worden sind und sich 12 Monate in einer Stelle der Stellengruppe K der R. St. N. als Oberleutnant voll bewährt haben.

Diese Beförderungen werden ohne Erteilung eines Rangdienstalters verfügt.

c) zum Major:

1. pat. Hauptleute (Rittmeister) sowie char. Majore, sofern sie diesen Dienstgrad im alten oder Reichs-Heer erreicht haben. Voraussetzung ist, daß sich der betr. Offizier planmäßig in einer Stelle der Stellengruppe B der R. St. N. befindet und sich in dieser mindestens 6 Monate voll bewährt hat. Anträge, die dieser Forderung nicht entsprechen, sind nicht einzureichen. Die Beförderung zum Major hat entsprechend hohe dienstliche Leistungen und Führereigenschaften zur Voraussetzung, wobei die Art des militärischen Einsatzes von besonderer Bedeutung ist. Die weitere dienstgradmäßige Verwendung muß gewährleistet sein.
2. Hauptleute (Rittmeister), sofern sie diesen Dienstgrad im jetzigen Kriege mit R. D. A. erreicht haben, bis zum 31. 12. 1916 im alten Heer zum Offizier (bis 31. 5. 1918 zum San.-Offz.) befördert worden sind und im Kriege 1914/18 als Komp.-usw. Führer in der Front Verwendung gefunden haben. Sie müssen als Offiziere im jetzigen Kriege mindestens 24 Monate aktiven Wehrdienst abgeleistet haben.

Hierfür ist Vorbedingung:

a) Feldheer:

Diese Offiziere müssen sich seit mindestens 6 Monaten in einer Planstelle eines Bataillons- (Abt.) Führers (bei San.-Offizieren als Führer einer San.-Einheit oder als selbständiger Truppenarzt — Stellengruppe B der R. St. N. —) befinden und sich durch wesentlich überragende militärische Leistungen und Führereigenschaften ausgezeichnet haben und einen aktiven Offizier feldmäßig voll ersetzen können. Vorschläge für Haupt-

leute (Rittmeister), die sich nicht als Truppenführer, sondern in anderen B-Stellen ausgezeichnet haben, dürfen nur in eingehend begründeten Sonderfällen unter Anlegung eines strengen Maßstabes eingereicht werden.

b) Ersatzheer:

Aus dem Ersatzheer dürfen in sinngemäßer Anwendung der für das Feldheer gegebenen Richtlinien für Kommandeure der Ersatz-Batl. (Abt.) oder für Offiziere in entsprechenden Stellen Vorschläge in besonders gelagerten, eingehend begründeten Ausnahmefällen nur dann vorgelegt werden, wenn sich die betr. Offiziere vorher im Feldheer als Truppenführer (bei San.-Offizieren als Führer einer San.-Einheit oder als selbständiger Truppenarzt — Stellengruppe B der R. St. N. —) längere Zeit besonders bewährt haben. Eine Beurteilung des Feldtruppenteiles ist dem Vorschlag beizufügen.

Grundsätzlich sollen Beförderungen zum Major gem. c 2. vornehmlich die Verdienste bewährter Batl.- (usw.) Führer des Feldheeres würdigen. Die volle Bewährung oder eine nur vertretungsweise Verwendung in einer B-Stelle genügt nicht für eine bevorzugte Beförderung zum Major z. B.

Die Beförderung zu c 2. erfolgt ohne Erteilung eines Rangdienstalters.

3. Hauptleute (Rittmeister) sowie char. Majore des alten Heeres, die das 60. Lebensjahr überschritten und sich 6 Monate besonders bewährt haben, können, auch wenn sie keine B-Stelle innehaben, für eine Beförderung zum Major vorgeschlagen werden, sofern ihnen die volle Eignung für eine B-Stelle zuerkannt wird.

11. Ehem. Feldwebelleutnante, Feldhilfsärzte und Feldhilfsveterinäre sind Leutnanten mit Patent bis 11. 11. 1918 gleichzuachten.

III. Bei San., Vet. und Offizieren (W) ist sinngemäß zu verfahren. Offiziere (W) können ihre Bewährung für eine Beförderung unabhängig von einer Stellengruppe nachweisen, mit Ausnahme von Beförderungen nach I c 2.

IV. Vorschläge für San., Vet. oder Offiziere (W) sind über den Heeres-Sanitätsinspekteur, Heeres-Veterinärinspekteur bzw. Feldzeugmeister einzureichen.

V. Die Vorlage der Vorschläge — unter Verwendung des nachstehenden Musters*) — ist an keine Frist gebunden. Sämtliche Vorschläge sind den zuständigen Wehrbezirkskommandos zur Weitergabe a. d. D. an das Heeres-Personalamt zu übersenden. Der Kommandeur des Wehrbezirks hat dabei festzustellen, ob Gründe außerdienstlicher Art dem Antrage auf Beförderung entgegenstehen und dies auf der Vorschlagsliste zu vermerken. Gleichzeitig sind die Vorschlagslisten durch das Wehrbezirkskommando auch hinsichtlich richtiger Eintragungen

*) Vorhandene Vordrucke gem. S. M. 41 Nr. 370 können nach Ergänzung aufgebraucht werden.

Anlage
© 495

zu überprüfen (z. B. Schreibweise des Namens, Kenntlichmachung des Rufnamens, letztes Patent, erschöpfende Angaben unter »Dienstlaufbahn«).

VI. Ablehnungen von Vorschlägen für Offiziere in Kommandostellen oder Truppenteilen des Feldheeres, in Stellen des D. R. W., D. R. S. (einschl. BdE) unterliegen der Entscheidung des D. R. S. (PA). Über die Vorlage der übrigen Vorschläge entscheiden die Wehrkreiskommandos.

VII. Unter Bezug auf S. M. 1940 Nr. 1149 wird nochmals darauf hingewiesen, daß alle Offiziere verpflichtet sind, jeden Wechsel der Mob.-Dienststelle stets unverzüglich ihrem zuständigen Wehrbezirkskommando durch Angabe der Feldpostnummer des neuen Regiments bzw. der selbständigen Dienststelle usw. (nicht der Kompanie usw.) mitzuteilen. Die Wehrbezirkskommandos müssen stets unterrichtet sein, bei welcher Mob.-Dienststelle sich die zu ihnen gehörenden Offiziere befinden, da Beförderungen sonst den zuständigen Truppenkommandeuren (Dienststellenleitern) nicht bekanntgegeben werden können. Die Kommandure (Dienststellenleiter) haben sämtliche unterstellten Offiziere auf diese Bestimmung hinzuweisen und sich die Durchführung melden zu lassen.

Die Bekanntgabe der Beförderungen erfolgt gemäß S. B. Bl. 1940 Teil C Nr. 1061 durch das zuständige Wehrbezirkskommando.

D. R. S., 15. 9. 41

— 2710/41 — PA/Ag P 1/6. Abt. (c).

897. Beförderungsmöglichkeiten der im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad eingestellten ehemaligen Offiziere.

Gemäß S. M. 1941 Nr. 757 Abschnitt I kann für ehemalige Offiziere, die im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad eingestellt wurden und bisher nur bis zum höchsten Mannschaftsdienstgrad befördert werden durften, die Gleichstellung mit denjenigen ehemaligen Offizieren beauftragt werden, die gemäß S. M. 1940 Nr. 128 Ziffern 1, 2 und 3 befördert werden können, jedoch nur dann, wenn sie ihre frühere Verfehlung durch hervorragende Bewährung vor dem Feinde gesühnt haben.

Ergänzend wird angeordnet:

Für ehemalige Offiziere, die aus gesundheitlichen Gründen oder wegen ihres Lebensalters (Geburtsjahrgang 1900 und älter) nicht bei einem Feldtruppenteil verwandt werden können und somit keine Gelegenheit haben, sich vor dem Feinde zu bewähren, kann nach mindestens 9monatiger Bewährung über die Divisionen unmittelbar beim D. R. S. (PA 2) die Genehmigung zur Beförderung zum Unteroffizier beantragt werden.

Die Anträge, denen eine kurze Beurteilung beizufügen ist, müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Dienstgrad:
- b) Früherer Offiziersdienstgrad (unter Angabe, ob aktiv, d. B. oder z. B.):
- c) Name:
- d) Vorname (Rufname):
- e) Geburtsdatum:
- f) Jetziger Truppenteil:
- g) Bester Friedenstruppenteil bzw. zuständiges Wehrbezirkskommando:
- h) Zeitdauer der Verwendung im aktiven Wehrdienst seit Wiedereinstellung im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad:

Die Beförderung zu weiteren Unteroffiziersdienstgraden erfolgt nach den allgemeinen Beförderungsbestimmungen für Unteroffiziere und Mannschaften (H. Dv. 29 a).

D. R. S., 13. 9. 41

21
6900/41 P 2 (I/a).

898. Meldung der Namen gefallener Offiziere bzw. ehemaliger Offiziere.

1. Zum 1. 11. 41 sind dem D. R. S. (PA 2) die Namen derjenigen seit Kriegsbeginn gefallenen Offiziere zu melden, die auf Grund eines wehrmachtgerichtlichen Verfahrens oder auf Grund eines Ehrenverfahrens oder aus disziplinarischen Gründen seit 1. 9. 39 als Berufsoffiziere oder Offiziere d. B. entlassen worden sind und während des Krieges als Offiziere a D oder z. B. wiederverwendet wurden.

Diese Meldungen sind in Zukunft bei Todesfällen unter Feindeinwirkung fortlaufend und beschleunigt zu erstatten.

2. Gem. S. M. 1941 Nr. 757 Abschn. II sind dem D. R. S. (PA 2) einmalig zum 1. 10. 41 die Namen aller im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad eingestellten ehemaligen Offiziere zu melden, einschl. derjenigen, die inzwischen gefallen sind.

Auch die Namen dieser ehemaligen Offiziere sind gem. S. M. 1940 Nr. 947 bei Todesfällen unter Feindeinwirkung in Zukunft fortlaufend und beschleunigt zu melden.

3. Für die Meldung von Todesfällen unter Feindeinwirkung gem. vorstehenden Ziffern 1 und 2 ist derjenige Truppenteil (Regt. usw.) zuständig, dem der Gefallene zu-

legt angehört hat. Die Meldungen sind über die Divisionen unter Benützung folgenden Musters unmittelbar dem O. R. S. (PA 2) vorzulegen:

- a) Vexter Dienstgrad (bei Offizieren unter Angabe, ob a. D. oder z. B.):
- b) Früherer Offizierdienstgrad (unter Angabe, ob aktiv, d. B. oder z. B.):
- c) Name:
- d) Vorname (Rufname):
- e) Geburtsdatum:
- f) Vexter Friedensstruppenteil bzw. zuständiges W. B. R.:
- g) Tag und nähere Umstände des Todes:
- h) Angabe der Bewährung vor dem Feinde bzw. im Kriegsdienst:
- i) Stellungnahme, ob die frühere Verfehlung durch die vor dem Feinde bewiesene Einsatzbereitschaft als gesühnt angesehen werden kann und ob der Gefallene einer Ehrenerklärung oder eines nachträglichen Gnadenerweises durch den Herrn Ob. d. S. würdig ist:
- k) Name und Anschrift des nächsten Familienangehörigen unter Angabe des Verwandtschaftsverhältnisses.

O. R. S., 13. 9. 41
21
8960/41 P 2 (I/a).

899. Heiratsordnung für den besonderen Einsatz der Wehrmacht.

O. R. W. hat auf Anfrage entschieden, daß gegen die Erteilung der Heiratsurlaubnis für Wehrmachtangehörige mit Elsässerinnen keine Bedenken bestehen, sobald feststeht, daß die Braut volksdeutscher Herkunft ist und sie und auch die Familie bereits vor dem Kriege deutschfreundlich eingestellt waren. In diesem Falle hat die vorübergehende Staatsangehörigkeit nur formellen Charakter, und es sind daher die Bedingungen der Ziffer 7 der Heiratsordnung für die Dauer des besonderen Einsatzes der Wehrmacht gegeben.

Das gleiche gilt für volksdeutsche Lothringerinnen. Für Luxemburgerinnen nur dann, wenn es sich um Volksdeutsche im Sinne der Ziffer 7 der Heiratsordnung handelt.

Heiratsgesuche mit Elsässerinnen und Lothringerinnen französischer Herkunft sind abzulehnen.

O. R. S., 15. 9. 41
13 h
8404 P 2 (I/b).

900. Heirat von Wehrmachtangehörigen mit Holländerinnen, Norwegerinnen, Däninnen und Schwedinnen.

Verfügung O. R. W. Az. 13 h J (Ic) vom 28. 2. 1941
Nr. 400/41 geh.
(bekanntgegeben in S. M. 1941 Nr. 314) ist, gem. Verfg.
13 h J (Ic)
O. R. W. Nr. 1346/41 geh. vom 13. 8. 1941, da das
Deutsche Konsulat in Östtersund (Schweden) aufgelöst
worden ist, wie folgt zu berichtigen:

Im zweiten Absatz des Abschnittes d) sind die Worte »und Östtersund« zu streichen und zwischen Göteborg und Malmö das Wort »und« einzufügen. Das Komma hinter Göteborg wird gestrichen.

Anschließend ist folgender neuer Satz einzufügen:

»Beurteilungen aus den Amtsbezirken, Provinzen Jämtland, Västerbotten und Västerbotten, die bisher zum Konsulat Östtersund gehörten, sind von jetzt ab bei der Deutschen Gesandtschaft in Stockholm anzufordern.«

O. R. S., 11. 9. 41
13 h
8830/41 P 2 (I/b).

901. Berichtigung.

— Merkblatt »Einsatz von Sonderführern«. —

In dem als besondere Beilage zu S. M. 1941 S. 417 Nr. 807 verteilten Merkblatt »Einsatz von Sonderführern« (in Offizierstellen) — O. R. S., Nr. 2493/41 P A (3) II vom 30. 7. 41 — ist auf Seite 5

1. bei b., 3. zu berichtigen:

»S. M. 1941, Bl. 11, S. 201, Nr. 37« in
»S. M. 1941, Bl. 11, S. 201, Nr. 378«;

2. unter b. zu streichen:

»6. S. B. Bl. 1940, Teil B, Bl. 10, Zuweisung
Nr. 287 Befoldung
— Dolmetscher — (Dolmetscher-
Sonderführer)«.

O. R. S., 17. 9. 41
— 6159/41 — P 3 (II).

902. Überwachung im Wehrmacht- reiseverkehr.

Die Anmerkung auf S. 30 des »Wertbestes für die Kriegsdauer«, Wehrmachttransporte auf Eisenbahnen, vom 10. 12. 40, hat mit sofortiger Wirkung nachstehenden Wortlaut:

Im Generalstabsrang stehende Offiziere und Beamte sind von der genannten Überwachung ausgenommen. Alle übrigen Offiziere und Beamten im Offiziersrang unterliegen der Überwachung. Diese ist durch Offiziere auszuüben.

Unter Überwachung ist die durch Heeres- und sonstige Streifen, Zugwachen und Bahnhofswachen, an Grenzbahnhöfen durch Grenzposten zu verstehen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 9. 41

14 a 12. 12
19380/41 AHA/Ag/H (I a).

Gen St d H/Chef Trspw.

43 p 14
4161/41 H Abt. II (c).

903. Briestaubenverkehr.

1. Jeder Wehrmachtangehörige hat die Pflicht, etwaige Wahrnehmungen über verdächtige Briestauben sofort seiner vorgesetzten Dienststelle zu melden, die die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen hat (Sicherstellung von Personen, Schlägen, Tauben, Bericht an den zuständigen Ic/AO bzw. Abwehrstelle).

2. Mit Briestauben und Briestaubenmeldematerial, das in die Hand von Wehrmachtangehörigen gelangt, ist durch den Truppenteil bzw. die Dienststelle nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

A. In den besetzten Gebieten:

- Lebende Briestauben sind an die Briestaubenjammstellen bzw. an die Nachr. Führer zu überweisen.
- Toten Briestauben sind das Meldematerial und die Fußringe abzunehmen.
- Das Meldematerial ist über die Nachr. Führer an die Ic/AO's bzw. Abwehrstellen zu übersenden.

In jedem Falle ist ein kurzer Tatbestandsbericht beizufügen. Schnelles Handeln ist unbedingt erforderlich, um rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können.

Zur Beförderung lebender Tauben kann jeder Behälter (Korb, Holz- oder Pappkasten) von entsprechender Größe verwendet werden, der mit Luftlöchern versehen ist. Die Tauben sind vor der Absendung ausreichend zu füttern und zu tränken; etwas Futter kann in den Behälter hineingestreut

werden. Falls Versandschwierigkeiten infolge zu großer Entfernungen usw. bestehen, sind die Tauben durch Soldaten zu überbringen.

B. In Kampfsgebieten ist bis zur Einrichtung einer bodenständigen Besatzungsorganisation und bis zur Errichtung von Briestaubenjammstellen wie folgt zu verfahren:

- Anordnung des zuständigen Befehlshabers, sämtliche Taubenschläge sofort zu schließen und Tauben nicht frei fliegen zu lassen. Durchführung ist durch die Ortskommandanturen sicherzustellen.
- Ablieferung von Briestauben, die außerhalb der Schläge aufgefunden werden, von Melbehältern und losen Melbehältern mit Tatbestandsbericht an die Ic/AO's der Armeekorpskommandos bzw. bei den Befehlshabern der rückwärtigen Heeresgebiete.

D. R. S., 10. 9. 41

— 3161/41 — Gen St d H/H Wes Abt. (Abw).

904. Familienunterhalt.

Der Reichsminister des Innern hat mit Erlass V f 679/41 im Interesse des Arbeitseinkommens familienunterhaltsberechtigter Frauen in bezug auf die Anrechnungsfreiheit des Nettoeinkommens aus Arbeitsverdienst (aus nichtselbstständiger Arbeit) unter anderem mit Wirkung vom 1. 7. 1941 folgendes bestimmt:

»1. Bei Frauen, die eine Berufstätigkeit aufnehmen bzw. wiederaufnehmen, bleibt — abweichend von Nr. 146 Ziffer 1 des Runderlasses vom 5. 7. 1940 — (S. V. Bl. 1940 Teil B Nr. 447) ihr Nettoeinkommen aus Arbeitsverdienst (aus nichtselbstständiger Arbeit) von der Aufnahme bzw. Wiederaufnahme der Berufstätigkeit an bei Bemessung des Familienunterhalts in vollem Umfang außer Ansatz. Dies gilt auch dann, wenn dieses Nettoeinkommen höher ist als die Leistungen des Familienunterhalts; § 9 Abs. 3 EStG-DV. ist daher insoweit nicht anzuwenden.

2. Bei Frauen, die bereits eine nichtselbstständige Beschäftigung ausüben, bleibt gleichfalls der Arbeitsverdienst bei der Bemessung des Familienunterhalts in vollem Umfang außer Ansatz.

3. Verdienende weibliche Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft dürfen mit ihrem Arbeitsverdienst aus nichtselbstständiger Arbeit nicht zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs eines Familienunterhaltsberechtigten gem. § 13 EStG-DV. (S. V. Bl. 1940 Teil B Nr. 447) herangezogen werden.«

Hierzu hat das Oberkommando der Wehrmacht auf Antrag des D. R. S. mit Erlaß vom 9. 9. 1941 AWA/W Allg (Ib) Nr. 4005/41 II. Ang. bestimmt, daß abweichend von Nr. 26 d der Durchführungsvorschriften zur zweiten Verordnung zum EWG. von den Empfängern von Kriegsbefoldung der Widerruf des Antrags auf Gewährung von Kriegsbefoldung ausnahmsweise mit Wirkung vom 1. 7. 1941 bis zum 31. 12. 1941 erfolgen kann. Es hat ferner die Oberkommandos der Wehrmachtteile ermächtigt, in begründeten, durch die Kriegsverhältnisse bedingten Ausnahmefällen auch nach dem 31. 12. 1941 gestellte Widerrufsanträge zu genehmigen.

Da die angeordnete Neuregelung sich dahin auswirken kann, daß der Bezug des Familienunterhalts für den Wehrmachtangehörigen günstiger ist als der Bezug der Kriegsbefoldung, sind die Empfänger von Kriegsbefoldung von ihren Einheiten und Dienststellen über die Neuregelung beschleunigt und eingehend zu unterrichten, damit sie gegebenenfalls den Antrag auf Gewährung der Kriegsbefoldung widerrufen und die Gewährung von Familienunterhalt beantragen können.

Die für die Zahlung des Familienunterhalts zuständigen Dienststellen sind vom Reichsminister des Innern angewiesen worden, auf Grund der neuen Bestimmungen beantragten Familienunterhalt rückwirkend vom 1. 7. 1941 — unter Anrechnung bereits gezahlter Kriegsbefoldung — zu gewähren.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 9. 41
— B 31 e 37 — H Hansh (V b).

905. Umwege bei Dienstreisen.

I. Durch den Streifendienst wird immer wieder festgestellt, daß Soldaten, die sich auf Dienstreise befinden und Sonderausweis D (Reiseberechtigungsschein bei dienstlichen Reisen) in Händen haben, die Dienstreise zu Umwegen und unnötigem Aufenthalt benutzen. Auch die Fahrt vom Reservelazarett zum Ersatztruppenteil ist Dienstreise. Derartiger Mißbrauch von Dienstreisen ist aus Gründen der Disziplin mit allen Mitteln zu unterbinden. Jeder Inhaber eines Sonderausweises D ist vor Reiseantritt darüber zu belehren, daß er sich so schnell wie möglich ohne unnötigen Aufenthalt und Umwege zu seinem Bestimmungsort zu begeben hat. Er ist ferner eindringlich darauf hinzuweisen, daß Zuwiderhandlungen gerichtlich als »unerlaubte Entfernung von der Truppe« oder disziplinar geahndet werden.

II. Bei Neudruck von Sonderausweisen D (Muster siehe S. M. 1940 Nr. 657) ist der Rückseite folgender Wortlaut zu geben:

(Rückseite)

1. Dieser Ausweis ist nur Dienststellen der Wehrmacht (Geeresstreifen, Zugkontrollen, Wachen usw.) vorzuzeigen. Er gilt nicht zum Besen von Wehrmachtfahrkarten.
2. Verschwiegenheit und Zurückhaltung bei Gesprächen ist Pflicht.
3. Bei Erkrankung sofort den nächsten Wehrmachtarzt (Standortarzt, Lazarett; Zivilarzt nur in Notfällen) auffuchen.
4. Bei Zweifel über Rückreiseziel Auskunft nicht bei Zivilbehörden, sondern nur bei Wehrmachtdienststellen einholen.
5. Die Rückreise ist so schnell wie möglich ohne unnötigen Aufenthalt und Umwege (vgl. den Wehrmachtfahrchein) zurückzulegen. Zuwiderhandlungen werden gerichtlich als »unerlaubte Entfernung von der Truppe« oder disziplinar geahndet.
6. Dieser Ausweis ist nach Beendigung der Reise an die vorgeordnete Dienststelle der Wehrmacht abzugeben. Er ist kein Dauerausweis für sich wiederholende Reisen und weist nur die Reiseberechtigung für einmalige Dienstreise nach.
7. Abfindungen:
a) mit Verpflegung bis
b) mit Friedensgebührrnissen bis
c) mit Wehrgeld bis
8. Besondere Vermerke:
.....
.....

Prüfungsvermerke (z. B. An- und Abmeldungen, Übernachtungen in Sammelstellen usw.):
.....
.....
.....
.....

III. S. M. 1940 Nr. 657, Muster auf Seite 292, ist mit einem Hinweis zu versehen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 9. 41
— 14508/41 — AHA/Ag/H (I/V).

906. Kontrolle von Wehrmachtangehörigen beim Grenzübertritt.

Zur Herbeiführung einer einheitlichen Handhabung der Ausweiskontrolle von Wehrmachtangehörigen in Zivil beim Grenzübertritt wird angeordnet, daß Wehrmachtangehörige in Zivil sich der gleichen Kontrolle wie Zivilpersonen zu unterwerfen, also die für den Grenzübertritt

erforderlichen Papiere den für die Passnachschau von Zivilpersonen eingesetzten Kontrollbeamten vorzuzeigen haben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 9. 41
14 a 12. 12 AHA/Ag/H (I a).
19318/41

907. Unerwünschte Musik.

Aut Mitteilung der Presseabteilung der Reichsregierung ist die Aufführung von Werken russischer Komponisten bis auf weiteres unerwünscht. Sinngemäß sind auch öffentliche Darbietungen russischer Volkslieder und Betrachtungen in der Presse über Werke russischer Herkunft unstatthaft.

Bekanntgegeben.

Der gem. D. R. S. 24 d 12 AHA/Ag/H (IV a 1) vom
85. 39
7. 1. 1939 zu führende Nachweis über unerwünschte Musik ist zu ergänzen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 8. 41
— 24 d 12 AHA/Ag/H (III a).

908. Rechnungsführer- Unteroffizierstellen.

Mit S. M. 1940 Nr. 820 sind die hauptamtlichen Rechnungsführerstellen mit der St. Gr. »G« ausgestattet worden.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß in diese »G«-Stellen nur Rechnungsführer befördert werden dürfen. Voraussetzung ist, daß die Bedingungen der H. Dv 29 a erfüllt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 9. 41
— 8509/41 — AHA/St. A. N/H Dv.

909. Rechnungsführer bei Soldatenheimen.

— Nachgang S. M. 1941 S. 280 Nr. 543. —

Die Maßnahme wird auf Soldatenheime im Reichsgebiet ausgedehnt, soweit diese von den Wehrkreisbefehlshabern genehmigt worden sind.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 9. 41
— 6897/41 — AHA/St. A. N/H Dv.

910. Disziplinarstrafgewalt der Führer von Propaganda-Kompanien.

Propaganda-Kompanien sind abgezwigte Truppenteile im Sinne des § 15 und § 16 HDEd. Offiziere als Führer der Propaganda-Kompanien haben demgemäß die Disziplinarstrafgewalt des Kommandeurs nicht selbständiger Bataillone, sofern sie Oberleutnant oder Leutnant sind, die eines Kompaniechefs.

Sonderführern als Führer dieser Einheiten steht Disziplinarstrafgewalt nur zu, wenn sie entsprechenden Offiziersrang befüßen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 9. 41
14 b
11972/41 AHA/Ag/H (I a).

911. Abgabe von Dienstbekleidungsstücken usw. an Selbstbekleider.

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, daß Selbstbekleider von Dienstbekleidungsstücken, Stoffen, Unfertigung von Uniformen usw. bei den Heeresbekleidungsämtern beantragen und deswegen zumeist persönlich dort vorsprechen. Die Heeresbekleidungsämter dienen zur Truppenversorgung und sind für Einzelverkauf weder personell noch betrieblich eingerichtet. Ausführung von Privatarbeiten in den Werkstätten der Heeresbekleidungsämter sind gem. H. Dv. 337 § 43 verboten.

Selbstbekleider haben Uniformen und Ausrüstungsstücke im freien Handel oder bei der Heereskleiderkasse, Stiefel bei den zum Vertrieb von W. Schuhzeug zugelassenen Einzelhandelsgeschäften zu beschaffen. In Ausnahmefällen dürfen gem. H. Dv. 121 Nr. 66 Selbstbekleider fertige Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke für den eigenen Bedarf gegen Wertersatzung aus Beständen ihres Wirtschaftstruppenteils (Feld- oder Ersatstruppenteils) entnehmen, Verwundete oder franke Selbstbekleider des Feldheeres in Reservelazaretten auch aus Beständen des Wirtschaftstruppenteils ihres Lazarets.

Die Stücke, welche aus Truppenbeständen gegen Uniformbezugschein und Bezahlung bezogen werden können, enthält Anlage I zu S. B. Bl. 1939 Teil B Nr. 573, Stücke die gegen zusätzlichen Uniformbezugschein und Bezahlung aus Truppenbeständen entnommen werden können, S. M. 1940 Nr. 80. Außerdem können bei Bedarf aus Truppenbeständen jährlich 1 Paar Hosenträger und 1 Satz Reinigungsbürsten gegen Bezahlung abgegeben werden; Eintrag hierüber im Soldbuch zur Kontrolle.

Anderer als die vorstehend bezeichneten Stücke dürfen nicht aus Truppenbeständen gegen Uniformbezugschein abgegeben werden. Abgabe von Wäschegegenständen aus Truppenbeständen gegen Abtrennung von Reichskleiderartenabschnitten ist unzulässig.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 9. 41
— 31 a/c — AHA/Bkl (I/IV).

912. Heimatanzug für Angehörige des Deutschen Afrikakorps.

Am Schluß der Ziff. 1 der S. M. 1941 S. 396 Nr. 769 ist als neuer Absatz handschriftlich anzufügen:

»Selbstkleider haben sich erst nach Eintreffen im Urlaubs- oder Kommandoort in feldgrau umzu- kleiden.«

D. R. S. (BdE), 16. 9. 41
— g 6 a 2 — AHA/Bkl (III b).

913. Tropenschuhzeugpflege.

— S. B. Bl. 1940 Teil B S. 372 Nr. 517 —

Zur Pflege des Tropenschuhzeugs ist naturbraunes Lederfett bei dem Heeresbekleidungsamt Berlin I, Berlin NW 40, Lehrter Str. 57 und dem Heeresbekleidungsamt Frankfurt (Main), Frankfurt (Main)-Rechenheim, Orber- str. 6, niedergelegt.

Es fordern an:

- a) die in den Tropen eingesetzten Truppenteile beim Heeresbekleidungsamt Neapel,
- b) die im Heimatgebiet neu aufgestellten Truppenteile bei dem für die Einkleidung zuständigen Heeres- bekleidungsamt Berlin I bzw. Frankfurt (Main).

Zur Deckung des ersten Bedarfs geben die für die Neu- aufstellungen bzw. Einzelabstellungen in Frage kommen- den Erf.Truppenteile jedem Mann 2 Dosen naturbraunes Lederfett und jeder Einheit 5 kg Imprägnierungsmittel in Kannen mit ins Feld. Letzteres fordern die Erfahtruppen- teile bei den für sie zuständigen Heeresbekleidungsämtern an.

Die Pflege des Tropenschuhzeugs mit Lederfett ist nicht statthaft.

D. R. S. (BdE), 17. 9. 41
— 64 f 18 — Abt Bkl (III c).

914. Abzeichen für Artillerie-Lehrregimenter.

— S. M. 1941 S. 426 Nr. 825 —

Streiche bei Buchstabe b) Ziff. 2 und 3 jeweils die Worte: »darunter die aral. Nr. des Regiments«.

D. R. S. (BdE), 5. 9. 41
— 64 c 32 — AHA/Bkl (III a)

915. Schneeteller für M. G.

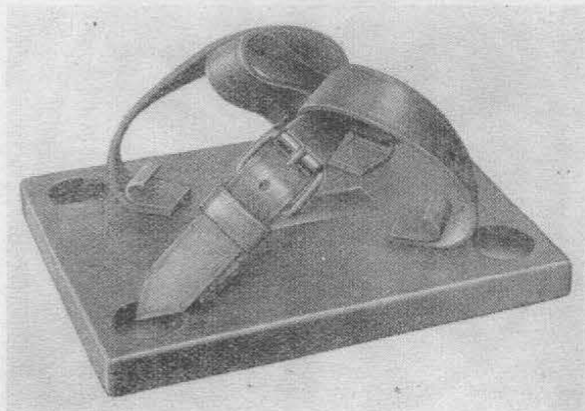
(Zweibein, Dreibein, M. G. Lafette 34.)

Um das Einsinken der M. G. im tiefen Schnee zu ver- hindern, sind Schneeteller für das Zweibein, Dreibein und die M. G. Lafette vorgesehen.

Mit der Lieferung dieser Schneeteller ist jedoch zunächst noch nicht zu rechnen.

Soweit erforderlich, kann sich die Truppe Schneeteller je nach dem erreichbaren Werkstoff nach folgenden Anlei- tungen behelfsmäßig selbst anfertigen.

Bild 1.

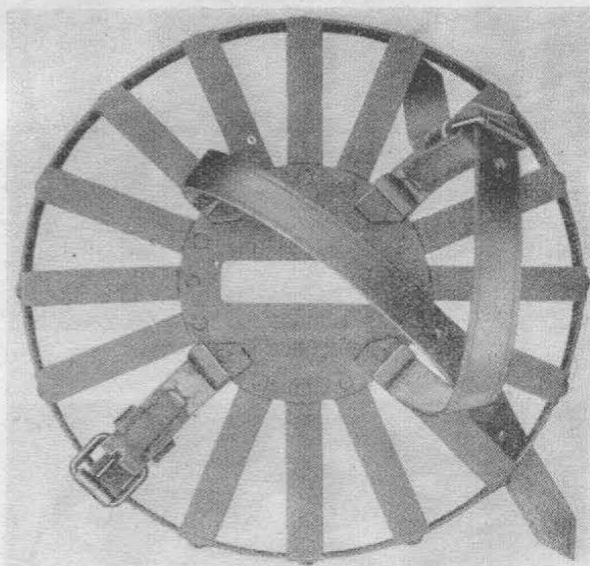


1. Ausführung nach Bild 1:

Rechteckiger Blechteller 140 × 180 mm aus Stahlblech 2 mm. Zuschnitt etwa 170 bis 210 mm, Kanten etwa 15 mm hoch umgebogen. Rechteckige Aussparung (für Sporn der Bord. Stütze der Laf.) 20 × 74 mm. 2 Riemen (mit Schnalle je 400 mm lang) angenietet.

Ausführung in ähnlicher Form auch in Holz (Platte mit angeschraubten Leisten) möglich.

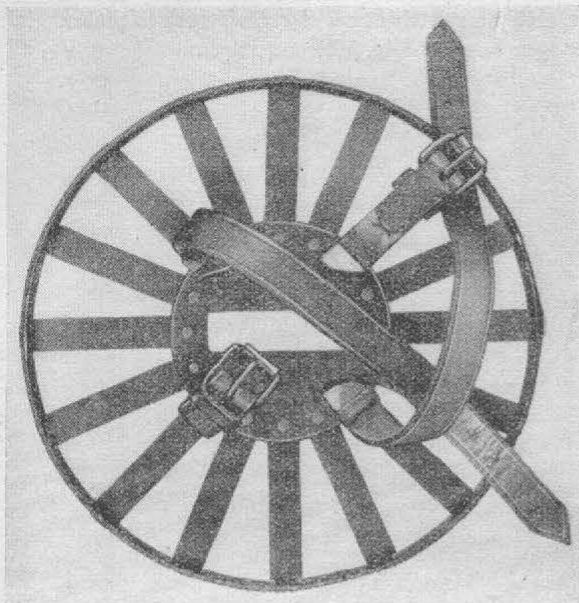
Bild 2.



2. Ausführung nach Bild 2:

Außenring aus Bandstahl 20 × 2 mm, 250 mm Ø, Standteller aus Stahlblech 2 mm, 110 mm Ø, rechteckige Aussparung 20 × 74 mm. Befestigung der 2 Schnallriemen durch Nietung. 16 Streifen aus Bandstahl etwa 0,5 mm × 16 mm. Befesti- gung durch Nietung an Standteller und Außenring (Kante des Standtellers entgraten).

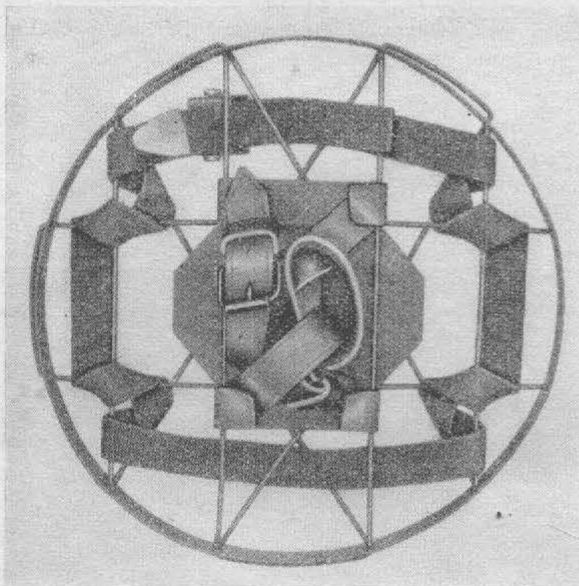
Bild 3.



3. Ausführung nach Bild 3:

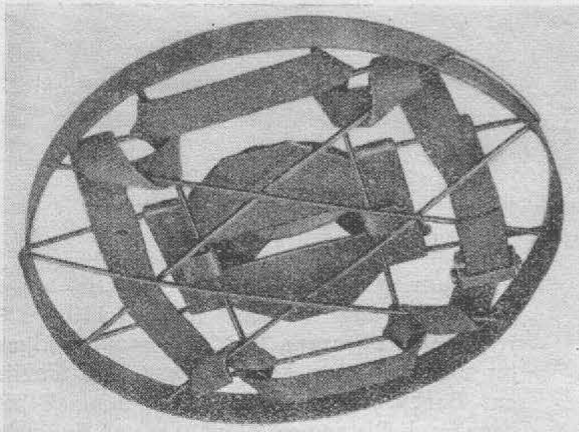
Wie 2. jedoch: Befestigung am Außenring: Enden der Streifen durch Ausnehmung im Außenring geführt, über einen Draht gerollt und angeschweißt.

Bild 4.



Ansicht von oben.

Bild 4.



Ansicht von unten.

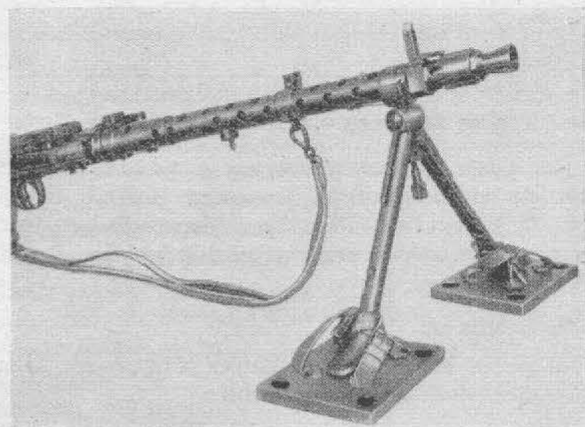
4. Ausführung nach Bild 4:

Außenring wie oben. Standteller 120×120 mm, durch umgebogene Lappen am Drahtgitter (Drahtstärke etwa 2,5 mm) befestigt.

Durchgeflechtener Schnallgurt oder Riemen zur Vergrößerung der tragenden Fläche. Befestigung der 2 Schnallriemen durch Nietung.

Diese Lösung kann in ähnlicher Form auch aus Weidengeflecht ausgeführt werden.

Bild 5.



Die Anbringung (Riemenführung) erfolgt nach Bild 5, fünggemäß auch für das Dreibein und die M. G. Laf. 34.

Es empfiehlt sich, soweit als möglich, die Stahlblechteile durch Nennigen und Farbanstrich (wie M. G. Laf. 34) vor Rost zu schützen.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 9. 41

— 72 d 0016 — AHA/In 2 (IIIb).

916. Besondere Vorkommnisse mit Munition.

Bei besonderen Vorkommnissen mit Munition werden von der Truppe häufig Meldungen ohne Beifügung des an Hand der Munition aufzustellenden Fragebogens oder irgendwelcher Angaben über Fertigungs- und Lieferungsdaten der Munition vorgelegt.

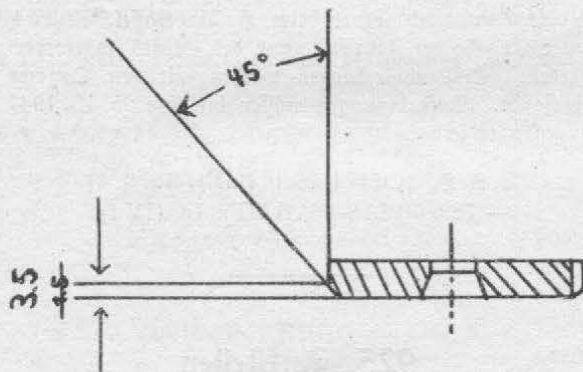
Da ohne diese Unterlagen eine Untersuchung zur Feststellung der Fehlerquelle nicht durchgeführt werden kann, wird auf genaue Beachtung der gegebenen Bestimmungen (H. Dv. 305 — Munitionsbehandlung — Seite 62 Randnr. 234) hingewiesen.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 9. 41

— 8541/41 — AHA/In 2 (VII).

917. Formänderung 2 cm Glaf 38 — Waffe (Puffertopf).

Der Puffertopf der 2 cm Glaf 38-Waffe wird im Gegensatz zur bisherigen spanabhebenden Fertigung (siehe L. Dv. 665/1, Abb. 24/E 20) in neuer Ausführung auch als Ziehteil gefertigt. Der neue gezogene Puffertopf unterscheidet sich vom bisherigen Puffertopf durch den Fortfall des Sechskantes und die neue Anordnung von nur zwei um 180° gegeneinander versetzte Schlüsselflächen am Bund. Falls ein Austausch des bisherigen Puffertopfes gegen einen neuen, als Ziehteil gefertigten Puffertopf durch die Truppe vorgenommen wird, ist die Kante der Führungsplatte (siehe L. Dv. 665/1, Abb. 24/E 19) durch das waffentechnische Personal nach nachstehender Skizze nachzuarbeiten.



D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 9. 41
— 9194/41 — AHA/In 2 (V).

918. Schußtafeln der Artillerie: Zuständiges Soll für Batterien.

An Schießbehelfen sind je Batterie zuständig:

	Satz je Geschütz	Batterie Satz	Zusammen bei Battr. mit			
			4	3	2	1
a) Schußtafeln	Ent- sprechend der Geschütz- bewaffnung der Battr.	1	4	8	7	6
b) Flugbahnbilder		—	2	2	2	2
c) Graphische Schuß- tafeln mit Lineal und Schutzhülle		—	2	2	2	2
d) Erläuterungen u. Anwendungs- beispiele zum Gebrauch der Schieß- behelfe für die L. F. S. 18		1	4	8	7	6
e) Schußtafeln der L. F. S. 18		1	4	8	7	6

Die entsprechenden Anlagen zur R. M. N. (II) werden durch Neudruck berichtigt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 8. 41
— 11283/41 — AHA/In 4 (Mun IE).

919. Kartenverteiler für Beob. Battr. einer Panzerdivision.

Der Beob. Battr. einer Panzerdivision stehen je Kartenblatt 20 Stück zu.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 9. 41
79 e
11672/41 AHA/In 4 (AV I c).

920. Zielplangerät für V- und E-Züge.

In S. M. 1941 S. 362 Nr. 691 ist als Ziffer 5 unter Anforderungszeichen A 62 135 hinzuzufügen:

— 5. Anlage A 2909 —.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 9. 41
79 e
11784/41 AHA/In 4 (AV I c).

921. Wehrmachtsführerscheine.

(Für das Feld- und Ersatzheer.)

Zur Behebung von Zweifeln wird auf folgendes hingewiesen.

Angehörige der verbündeten Mächte (Finnland, Italien, Kroatien, Ungarn, Rumänien und Slowakei) dürfen im Bedarfsfalle deutsche Wehrmachtskraftfahrzeuge führen, wenn sie im Besitze eines Führerscheines ihres Landes sind, der zur Führung von Militär-Kfz. der betreffenden Klasse berechtigt.

Für Angehörige der Freiwilligenverbände (Spanien, Dänemark, Norwegen usw.) kommen hingegen die für die deutsche Wehrmacht geltenden Bestimmungen (S. M. 1940 S. 181 Nr. 453) in Frage. Beim Ausscheiden aus dem Freiwilligenverbände ist der Wehrmachtsführerschein zu entziehen.

D. R. S., 3. 9. 41
— B 46 e AHA/Ag K/M VIII (VIII a).

922. Einführung des Nebelzerstäubers 41.

Nach eingehender Truppenerprobung wird der Nebelzerstäuber 41 eingeführt. Er ist für Verneblung großer Flächen (Flächenverneblung) oder zur längeren Verneblung (bis zu 2 Stunden) einzelner Gebäude, Brücken, Batteriestellungen usw. bestimmt.

Der Nebelzerstäuber 41 ist ein starkwandiges Eisensaß mit zwei Rollreifen, das aus Faßmantel, zwei Böden und einem abnehmbaren Deckel besteht und mit 90 l Nebelsäure gefüllt wird.

Zum Nebelzerstäuber 41 gehören:

- 1 Absperrventil,
- 1 Strahlrohr,
- 1 Schlüssel für Nebelzerstäuber,
- 1 Schraubenschlüssel,
- Düsen und Dichtungsringe.

Die Teile sind im Deckelinnern angebracht.

- 1. Benennung: Nebelzerstäuber 41
- 2. Abgefürzte Benennung: Nb. Zst. 41
- 3. Stoffgliederung: 32
- 4. Anforderungszeichen: Ch 10250
- 5. Gewicht, ungefüllt: 130 kg

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 9. 41
— 82 a/b — In 9 (III/1).

923. Mündungsbremse als Batterievorrat für Geb. Gesch. 36.

Alle mit Gebirgs-Geschütz 36 ausgestatteten Artillerie-Regimenter haben die gem. — S. M. 1941 Nr. 235/3 — als Batterievorrat eingeführte Mündungsbremse für Geb. Gesch. 36 unter Angabe der genauen Versandanschrift sofort beim Heeres-Zeugamt München anzufordern.

Für den Versand der Mündungsbremsen ist vom Heeres-Zeugamt München eine zweckmäßige Packfiste zu verwenden, die auch für die weitere Aufbewahrung bei der Truppe geeignet ist. (Siehe hierzu Abschnitt 3 des obigen Erlasses.)

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 8. 41
— 73 e 70/83 — Fz In (IV c).

924. Torn. Ju. Ger. b1 und f ohne Leuchtquarz

An Truppeneinheiten wurden Torn. Ju. Ger. b1 und f ohne Leuchtquarze vom Heeres-Zeugamt Kassel und anderen Zeugämtern abgegeben. Die abgegebenen Ju. Geräte haben folgende Fabrik-Nummern:

Torn. Ju. Ger. b1 mit den Nummern:	Torn. Ju. Ger. f mit den Fabriknummern:
25116 — 25119	30884
25121 — 25130	30985 — 30994
25173 — 25184	30996 — 30999
25186 — 25217	31048 — 31054
25219 — 25224	31058 — 31062
25226 — 25231	31064 — 31066
25234 — 25236	31068 — 31078
25237 — 25239	31096 — 31108
25241 — 25244	31116 — 31170
25246 — 25259	31174
25283	31187 — 31190

Torn. Ju. Ger. b1
mit den Nummern

- 25290 — 25292
- 25294 — 25295
- 25297 — 25298
- 25302 — 25303
- 25306 — 25307
- 25310 — 25317
- 25319 — 25322
- 25324 — 25326
- 25327 — 25330
- 25331
- 25334 — 25405
- 25407 — 25457
- 25459 — 25460

Torn. Ju. Ger. f mit
den Fabriknummern

- 31200
- 31204 — 31217
- 31219 — 31240
- 31242 — 31295
- 31297 — 31314
- 31316 — 31318
- 31322 — 31325
- 31328 — 31338
- 31340 — 31341
- 31343 — 31345
- 31347 — 31352

Die Leuchtquarze für die oben aufgeführten Torn. Ju. Geräte können ab sofort beim S. Z. Kassel, Bezirk 4, unter Angabe der Fabriknummer des Geräts angefordert werden. Einbauanleitungen werden mit den Quarzen übersandt. Anforderungen müssen bis zum 25. 10. 1941 eingegangen sein.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 9. 41
— 78 b 60/83 — AHA/Fz In (IV f).

925. Aufstellen der Feldzeug-Gruppen 1, 2 und 3 und Auflösen der Feldzeug- Inspizienten 1, 2, 3 und 4.

1. Durch Verfügung Chef H Rüst u. BdE Az. 11 c 63 g. AHA/Fz In (Ia). Nr. 16692/41 geb. v. 27. 8. 41 sind mit dem 15. 9. 41 aufgestellt:

- Feldzeuggruppe 1 (Fz. Gru. 1) — Sitz in Berlin,
- Feldzeuggruppe 2 (Fz. Gru. 2) — Sitz in Kassel,
- Feldzeuggruppe 3 (Fz. Gru. 3) — Sitz in München.

Zu dem gleichen Zeitpunkt sind die Fz. Insp. 1, 2, 3 und 4 aufgelöst.

2. Es werden unterstellt:

- der Fz. Gru. 1 die Fz. Rdo. I, II, III, VIII, XX, XXI,
- der Fz. Gru. 2 die Fz. Rdo. VI, IX, X, XI, XII, XXX,
- der Fz. Gru. 3 die Fz. Rdo. IV, V, VII, XIII, XVII, XVIII, Protektorat.

3. Die Feldzeug-Gruppen sind dem Feldzeugmeister unterstellt.

Aufgabe: gleichmäßige Ausrichtung und Führung der Fz. Dienststellen im Bereich der Fz. Gruppen.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 9. 41
— 14 c 63 g — AHA/Fz In (Ia).

926. Aufstellung der Heereswaffenmeisterschule II.

1. Die Heereswaffenmeisterschule Berlin-Treptow wird mit dem 15. 10. 41 in

Heereswaffenmeisterschule I
(Heer. Wffm. Schule I)

umbenannt.

2. Die Heereswaffenmeisterschule in Payerbach (Wehr-
gang IV) wird mit dem 15. 10. 41 aufgelöst.

3. Mit dem 15. 10. 41 wird in Offenburg (Baden) die
Heereswaffenmeisterschule II
(Heer. Wffm. Schule II)
aufgestellt.

Unterbringung während des Krieges in der Artl.-
Kaserne in Offenburg (Baden).

4. Die Heer. Wffm. Schule II ist Chef H Rüst u. BdE
AHA/Fz Jn unterstellt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 9. 41
— 11 c 63 g — AHA/Fz Jn (Ia).

927. Umbenennung des „Zentralarchiv für Kranken- urkunden“.

Mit Wirkung vom 1. 9. ist das »Zentralarchiv für
Krankenurkunden« unter Erweiterung seiner wehrmedizi-
nischen, versorgungsärztlichen u. wissenschaftlichen Auf-
gaben aus der Militärärztl. Akademie herausgelöst und in
»Zentralarchiv für Wehrmedizin« umbenannt
worden. Anschrift: Berlin NW 7, Königsplatz 1—3
(Reichstagsgebäude) Portal V.

Ch H Rüst u. BdE, 5. 9. 41
— 11669/41 — AHA/SJn/Org (Ib).

928. Verlegung der Heeres- unteroffiziersvorschule München.

Die Heeresunteroffiziersvorschule München ist am 15. 9.
1941 nach Neuburg (Donau) verlegt worden.

Neue Anschrift:

Heeresunteroffiziersvorschule,
Neuburg (Donau), Schloß.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 9. 41
U V III, 2
III b 940/41 Jn E B (U V I).

929. Warnung vor Firmen.

1. Der Bauunternehmer Ernst Roder, Berlin
Wilmerdorf, Medlenburgische Str. 21/22, und der früh-
techn. Angestellte bei der Luftwaffe Ferdinand Her-
mann, geb. 10. 7. 1882 zu Eisenach, wohnhaft Elbing,
Bismarckstr. 4, sind in die Liste derjenigen Personen und
Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht
bei geschäftlichen Verbindungen bzw. Beschäftigung bei
Wehrmachtstellen geboten ist.

2. Die Firmen:

Wolfgang Grundstücks-Gesellschaft G. m.
b. H., Berlin-Wilmerdorf, Umlandstr. 138/139,

Wohnblock, Gesellschaft für Wohnhaus-
bauten m. b. H., Berlin-Wilmerdorf, Umland-
str. 138/139,

A. G. für Wohnungsbauten, Berlin-Wil-
merdorf, Umlandstr. 138/139

Bau- und Verwaltungsgesellschaft Küh-
nel & Co., Berlin-Wilmerdorf, Umlandstraße
138/139,

Baumeister Fritz Kretschmann G. m. b. H.,
Berlin-Wilmerdorf, Umlandstr. 138/139,

sind in die Liste derjenigen Personen und Firmen auf-
genommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäft-
lichen Verbindungen geboten ist. Die Zentralkartei des
Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Aus-
kunft über den Sachverhalt

D. R. W., 10. 9. 41

— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z/III a.

930. Beschränkung einer Warnung.

Die vor der Firma Joh. E. Bachhaus, Hamburg 33,
Gellbrockstr. 5/7, ausgesprochene und aufrechterhaltene
Warnung erstreckt sich nicht mehr auf die Firma Baustoff-
handels A. G. (Bauhag), Wilhelmshaven?

D. R. W., 10. 9. 41

— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z/III a.

931. Wiederzulassung einer Firma.

Die mit D. R. W. 65 a 19 Wi Rü Amt/Rü III c
5615/40 v. 6. 5. 1940 ausgeschlossene Lichtpausanstalt
W. Kaiser & Co., Berlin SW 11, Bernburger Str. 14,
ist zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht
wieder zugelassen worden.

D. R. W., 10. 9. 41

— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z/III a.

932. Mit Vorsicht heranzuziehende Firma.

Die Firma Curt Matthes, Berlin NW 21, Wilhelmshavener Str. 64, die mit Barackeneinrichtungen handelt, kann zwar zu Wehrmachtlieferungen herangezogen werden, es ist aber aus mit der Preisbildung zusammenhängenden Gründen Vorsicht bei geschäftlichen Verbindungen mit ihr zu beobachten.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 12. 9. 41

— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z/III a

933. Aufhebung einer Ausschließung.

Die mit D. R. W. 65 a 19 Wi Rü Amt/Rü III c 13470/40 v. 17. 10. 1940 ausgesprochene Ausschließung des Kaufmanns Theodor Meenzen, geb. 21. 12. 1898 zu Bremerhaven, wohnhaft Berlin-Zehlendorf, Kl. Machnower Steinweg 55, ist insoweit aufgehoben worden, als gegen eine Heranziehung des M. als Fuhrunternehmer keine Bedenken bestehen.

D. R. W., 12. 9. 41

— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z/III a.

934. Ausschließung von Firmen.

1. Die Schuhfabrik Fritz Echterdief & Söhne in Knetterheide (Vippe) ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Die Firma Orania, Fabrik für Autobedarf, Inhaber: Paul Häuser, Dillenburg, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

3. Der bisherige Vertreter der Erfurter Autoverkehr- und Reparatur G. m. b. H. Hans Kraushaar, geb. 25. 8. 1893 zu Erfurt, wohnhaft Erfurt, Radowistr. 8, ist von Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht bzw. jeder Beschäftigung bei Wehrmachtsstellen ausgeschlossen worden.

4. Der Handelsvertreter Hans Brockhals, geb. 17. 3. 1895 zu Altstaden, wohnhaft Berlin W 50, Augsburger Str. 6, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

5. Die Firma Hans Robert Kaste, Hamburg 1, Alster 43, die mit Büro- und Unterkunftsmöbeleinrichtungen aus Holz und Stahl handelt, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 13. 9. 41

— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z/III a.

935. Nachforschung nach Anlagenbänden A. N. (Heer).

Im November 1939 wurde durch Feldzeugkommando XII ein Satz Anlagenbände A. N. (Heer) — Prüfnummer 12214 — für S. N. Sa. Trier zum Versand gebracht.

Diese Sendung ist am Bestimmungsort nicht eingetroffen. Nachforschungen sind bisher ohne Ergebnis geblieben. Es muß angenommen werden, daß eine andere Dienststelle diese Anlagenbände zurückgehalten hat.

Da in diesen Satz die seit 1939 erschienenen Deckblätter nicht mehr eingearbeitet werden konnten, ist er nicht verwendungsfähig.

Die Anlagenbände sind an Fz. Kdo. XII zurückzusenden.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 9. 41

— 72/88 AHA/St. A. N./HDv (V).

936. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Seite Nr.	Rechnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
319	18a	Mil. Vfh. Franz.	III. Oberquartiermeister West 3 Feldzeugkommandeur: Die Stelle des Sachbearbeiters für Gasschutzgerät wird in die eines Sachbearbeiters für Gasschutz- und Nebelgerät, Beamter des gehob. Techn. Dienstes (Ch) St. Gr. »K« umgewandelt. Außerdem 2 Schirmmeister (Ch), St. Gr. »O«.	
320	21	Kdo. Inf. Div.	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 44: Das Soll an Schreibmaschinen Anf. Zeich. U 937 wird auf 12 erhöht.	
	31	Kdo. Kav. Div.		
	59	Kdo. Geb. Div.		

Ffde. Nr.	Rechnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
321	22	Div. Kdo. 3. b. V. Afrika	Zusätzlich: 2 Kraftwagenfahrer für Kfw., St. Gr. »M« 2 mittl. Lastkraftwagen (3 t) offen, für Vorrats-Sanitätsgerät. Als Kfw. Beifahrer sind der Gerätemwart und die pers. Ordonnanz des IV b einzu- teilen. R. A. N. Stoffgl. Ziff. 36f 2 Sack Ausrüstung, Sack b (Vorrats- Sanitätsgerät), Anl. Zeich. S 10040 Stoffgl. Ziff. 38 4 Tragebüchsen zu je 3 Gaschuhhaufen, Anl. Zeich. Ch 154	Siehe D. R. S. (Ch II Rüst u. BdE) AHA/Ia I Nr. 15772/41 vom 1. 9. 41.
322	80	Vfh. rückw. Heer. Geb.	Zusätzlich: 1 Offizier (1a Mess), St. Gr. »K« Gruppe Feldpost: 1 Beamter des höh. Dienstes DRP, St. Gr. »B« 2 Beamte des gehob. Dienstes DRP, St. Gr. »K« 2 Beamte des mittl. Dienstes DRP, St. Gr. »Z« 2 Beamte des einf. Dienstes DRP, St. Gr. »G«	Siehe D. R. S. Org Abt. II 6982/41 geh. vom 28. 8. 41.
323	274	Stb. Verj. Btlz.	Zusätzlich: 1 Ordonnanzoffizier, St. Gr. »Z«.	
324	428 (Mfr)	Battr. Art. Abt. Mfr.	Zusätzlich: 1 vorgeschobener Beobachter, St. Gr. »G« 1 Maschinengewehr.	
325	471 a 471 b 471 c	5. Küst. Battr. a (4 Gesch.) 5. Küst. Battr. b (4 Gesch.) 5. Küst. Battr. c (4 Gesch.)	R. A. N. Stoffgl. Ziff. 27: Das Soll an Doppelfernrohren 6×30 im Soll a—c jeder Einheit wird einheitlich auf 12 festgesetzt.	Überzählige Stücke sind an Heer. S. M. Span- bau abzugeben.
326	524	Schw. V°-Messg. (mot)	R. A. N. Stoffgl. Ziff. 13 zusätzlich: 100 S. m. R. Spur Mun. Stoffgl. Ziff. 21: Es sind nur je 2 Sack zur Herrichtung nach Anl. A 1928 und A 1930 zuständig. (Druckfehler)	
327	547	Verm. Sg. Beob. Battr. (mot) Panz. Div.	An die Stelle des Vermessungsauswerte- fw. (Kfz. 62) tritt ein Schallaufnahmefw. (Kfz. 62), in dem das Gerät für einen Vermessungsauswertetrupp mitzuführen ist.	
328	715	Eisb. Pi. Rp. (mot)	Außer den 4 Feldwebeln stehen 3 Ober- feldwebel zu.	
329	722a	Techn. Rp. MA (mot)	In der Ergänzung HM 41, Ziffer 796, I fde. Nr. 226, muß die Bezeichnung wie nebenstehend lauten.	
330	751	Rp. Br. Baubtlz.	Außer den 3 Feldwebeln stehen 3 Ober- feldwebel zu.	
	752	Eisb. Pi. Rp. (mot)	Statt 5 stehen nur 4 Feldwebelstellen zu.	
	765	Feldb. Rp.	Es stehen 3 Oberfeldwebel und 6 Feld- webelstellen zu.	

Ordn.-Nr.	Rechnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
331	1553	Eisb. Baukp.	Statt 5 stehen nur 4 Feldwebelstellen zu.	
332	1709	Stbs. Battr. (mot) Heer. Flakart. Abt. (mot)	K. St. N. und K. A. N. zusätzlich: 1 mittlerer Funktrupp b (mot), bestehend aus: 2 Unteroffizieren, Junker (1 zugl. Tr. Führ.), St. Gr. »G« 6 Mannschaften, Junker (2 zugl. Kiv. Fahrer für Pkw.), St. Gr. »M« 1 Funkkraftwagen (Kfz. 15) 1 Funkkraftwagen (Kfz. 17)	
	6237	Messbattr. Heer. Flakart. Erf. Abt.		
333	2015	Trsp. Verbds. St.	Die Stellengruppe des Transportoffiziers wird in »B/K« abgeändert.	
334	2202a	Kreisfdr.	Die Stellengruppe des Kommandanten ist »B« (Druckfehler).	
335	2207	Kdtr. Gr. Paris	Die Stellengruppe des Dolmetschers beim Ch des Mil. Bero. Stabes ist »Z«.	
336	2214a	Nachsch. Stb. z. b. B. Neapel	Die Nummer der Einheit wird in 1214a abgeändert.	
337	2281a	Passiercheinstelle a	Die Stelle des ersten Schreibers wird in eine Hauptfeldwebel-Stelle umgewandelt.	
338	6025	M. G. Erf. Kp.	Die Stelle des Futtermeisters im Trupp für Reitausbildung wird in die eines Hilfsreit- und Fahrlehrers umgewandelt.	
339	6034	Fla. Erf. Kp. (2 em Flak Vierling)	Die Einheit erhält eine neue K. St. N. und K. A. N., Behelfe vom 16. 9. 41.	
340	6211	Stb. le. Art. Erf. Abt.	Zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer für Pkw., St. Gr. »M« 1 leichter Lastkraftwagen (1½ t), offen für Wirtsch. Zwecke.	In K. A. N. vom 1. 4. 41 bereits berücksichtigt.
341	6277	Erf. Battr. für V°-Messg.	Die K. St. N. und K. A. N. vom 1. 4. 41 treten außer Kraft. An deren Stelle treten: 6277 — Lehr- u. Erf. Battr. für schw. V°-Messg. vom 21. 8. 41 6278 — Lehr- u. Erf. Battr. für Grundstufenmesstrupps vom 21. 8. 41.	
342	6279	Erf. Battr. für Verm.- und Einschießg.	Die Einheit erhält die Bezeichnung: Lehr- und Ersatzbatterie für Vermessungs- und Einschießg. K. St. N. zusätzlich: 1 Funkmeister als Ausbilder, St. Gr. »O«.	
343	6311	Stb. Pi. Erf. Btlz.	Zusätzlich als Schulfahrzeuge: 2 mittlere Zugkraftwagen 5 t (Ed. Kfz. 6).	
344	6312	Pi. Nachr. Erf. Zg.	Zusätzlich: 1 Funkmeister, St. Gr. »O«.	

Seite Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen	
345	6321	Pi. Erj. Rp.	R. A. M. Stoffgl. Ziff. 2 An Stelle der 9 Sätze Sub. u. Vorr. Sachen für ein M. G. 34 als f. M. G. sind 9 Sätze a als l. M. G., Anf. Zeich. J 64001, zuständig.		
346	6618	Stb. Verw. Tr. Erj. Abt.	Zusätzlich: 1 Krafttradfahrer, St. Gr. »Ma 1 le. Krafttrad		
347	10408	Verj. Batt. (mot Z) für Leichtgesch.	Zusätzlich: 1 Unteroffizier, St. Gr. »Ga 8 Kanoniere, St. Gr. »Ma.		
348	801	Stb. Führgs. Nachr. Rgts. (mot)	Es fallen fort: 2 Pistolen Es treten hinzu: 2 Maschinenpistolen	Bei den Nachr. Abt. Stb. z. b. B. 660 und 685- 693 sind 3 M. P. zu- ständig und gemäß D. R. S./AHA/Fz in Nr. 10372/41 geh. vom 17. 5. 41 bereits zu- gewiesen.	
	802	Stb. A. Nachr. Rgts. (mot) Nachr. Rgts. Stb. z. b. B.			
	803	Stb. Führgs. Nachr. Abt. (mot)			
	804	Stb. A. Nachr. Abt. (mot) Nachr. Abt. Stb. z. b. B.			
	902	Stb. Panz. Gru. Nachr. Rgts.			
	835	Fsp. Rp. z. b. B.			
	837	Fsp. Baukp. (mot)			
	837a	Fsp. Baukp. a (mot)			
	841	Stb. Gru. Führgs. Nachr. Rgts. 601			
	844	Fst. Rp. c (mot)			
	845	Führgs. Fst. Rp. (mot)			
	851a	Fsp. Betr. Rp. a (mot)			
	851b	Fsp. Betr. Rp. b (mot)			
	851c	Fsp. Betr. Rp. c (mot)			
	852	Fsp. Betr. Rp. d (mot)			
	853	Fsp. Betr. Rp. e (mot)			
	854	Fsp. Betr. Rp. f			
	855	Fernschrb. Rp.			
	856	Fernschrb. Rp. g			
	857	WT-Aufbau u. Betr. Rp.			
	861	Fu. Rp. e (mot)	Es fallen fort: 4 Pistolen Es treten hinzu: 4 Maschinenpistolen	Bei einzelnen Einheiten Aqtmr. 854 bereits zu- gewiesen.	
	862	Fu. Rp. e (mot)			
	865	Horchfp. (mot)			
	867	Fu. Überw. Rp. (mot)			
	942	Fu. Rp. d (mot)			
	944	Fu. Rp. f (mot)			
	944a	Fu. Rp. f (mot) (verst.)			
	948 (Ed)	Fsp. Rp. (mot) (Ed. Ausf.)			
	949 (Ed)	Fu. Rp. (mot) (Ed. Ausf.)			
	947	Fsp. Rp. d (mot)			
	873	le. Nachr. Kol. c (mot)	Es fallen fort: 2 Pistolen 2 Gewehre Es treten hinzu: 4 Maschinenpistolen		
	874	le. Nachr. Kol. d (mot)			
	876	le. Nachr. Kol. f (mot)			
	879	le. Geb. Nachr. Kol. (mot)			

Ofde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
	846	Hsp. Baufp. (3 mm) (mot)	Es fallen fort: 4 Pistolen Es treten hinzu: 4 Maschinenpistolen 4 leichte Maschinengewehre K. A. N. Stoffgl. Ziff. 2 4 M. G. 34 (Anf. Zeich. J 64051) 4 Zweibeine (Anf. Zeich. J 6100) 4 Dreibeine (Anf. Zeich. J 66501) 4 Satz b Zub. u. Vorr. Sachen für 1 M. G. 34 als 1. M. G. (Anf. Zeich. J 64002) 2 Gurtfüller 34 (Anf. Zeich. J 67050) 4 Erg. Kästen für M. G. 34 mit Inhalt (Anf. Zeich. J 68601) 1 fl. Vorratskasten für M. G. 34 mit Inhalt (Anf. Zeich. J 68610)	Sind gemäß D. R. G./ AHA/Fz In Nr. 8202/41 geh. vom 21. 4. 41 und Nr. 10372/41 geh. vom 17. 5. 41 bereits zu- gewiesen.
	951	Dez. Rp. (mot)	Es fallen fort: 6 Pistolen Es treten hinzu: 6 Maschinenpistolen 12 leichte Maschinengewehre K. A. N. Stoffgl. Ziff. 2 12 M. G. 34 (Anf. Zeich. J 64051) (Gesamtfol: 14) 12 Zweibeine (Anf. Zeich. J 6100) 12 Dreibeine (Anf. Zeich. J 66501) 12 Satz b Zub. u. Vorr. Sachen für 1 M. G. 34 als 1. M. G. (Anf. Zeich. J 64002) 4 Gurtfüller 34 (Anf. Zeich. J 67050) 12 Erg. Kästen für M. G. 34 mit Inhalt (Anf. Zeich. J 68601) 2 fl. Vorratskasten für M. G. 34 mit Inhalt (Anf. Zeich. J 68610)	Sind gemäß D. R. G./ AHA/Fz In Nr. 8202/41 geh. vom 21. 4. 41 und Nr. 10372/41 geh. vom 17. 5. 41 bereits zu- gewiesen. (Siehe auch S. M. 41 Ziff. 466, Seite 236).
	952	Erg. Frau. Rp.	Es fallen fort: 8 Pistolen Es treten hinzu: 8 Maschinenpistolen 8 leichte Maschinengewehre K. A. N. Stoffgl. Ziff. 2 8 M. G. 34 (Anf. Zeich. J 64051) 8 Zweibeine (Anf. Zeich. J 6100) 8 Dreibeine (Anf. Zeich. J 66501) 8 Satz b Zub. u. Vorr. Sachen für 1 M. G. 34 als 1. M. G. (Anf. Zeich. J 64002) 3 Gurtfüller 34 (Anf. Zeich. J 67050) 8 Erg. Kästen für M. G. 34 mit Inhalt (Anf. Zeich. J 68601) 1 fl. Vorratskasten für M. G. 34 mit Inhalt (Anf. Zeich. J 68610)	Sind gemäß D. R. G./ AHA/Fz In Nr. 8202/41 geh. vom 21. 4. 41 und Nr. 10372/41 geh. vom 17. 5. 41 bereits zu- gewiesen.

937. Ergänzungen zu §. St. N. und §. A. N.

Pfd. Nr.	Nr. der Einheit	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
44	015013	Kdtr. Verj. Pl. Pleschen	Kdtr. wird mit 30. 9. 41 aufgelöst. §. St. N. tritt mit gleichem Zeitpunkt außer Kraft.	
45	015001	Kdtr. Verj. Pl. Hillersleben	1 Stabsoffizier	auf Kriegsdauer.
46	015033	Verj. Kdo. Kummerdors	3 Offz. } 21 Mannsch. } Wachkommando	auf Kriegsdauer.
47	015033	Verj. Kdo. Kummerdors	1 Oberwachmeister } 4 Offz. } Meßzug 20 Mannsch. }	auf Kriegsdauer.
48	015009	Kdtr. Verj. Pl. Kummerdors	45 Zivilkraftfahrer 40 Handwerker und Arbeiter	auf Kriegsdauer.
49	015041	Seer. Verj. St. Raubkammer	2 Beamte des gehob. techn. Dienstes (Ch)	
50	017023	Seer. Gasch. Lab. Spandau	1 Beamter des gehob. techn. Dienstes (Ch)	
51	011071	Kdtr. Tr. Ab. Pl. Munster-Nord	andere »Munster-Nord« in »Raubkammer«	
52	011110	Feldzeuginspizient	Nr. 011110 Teil A und B ist mit allen Angaben zu streichen. Dafür ist zu setzen:	
	011110	Feldzeuggruppe (Fz. Gr.)	Teil A 1 General 1 Oberst oder Oberst (W) beim Stabe 1 Stabsoffizier (W) 1 Hauptmann oder Hauptmann (W) (Adjutant) 1 Beamter des gehob. techn. Dienstes (Fach- und Verwaltung) 1 Waffenrevisor 1 Beamter des mittl. nichttechn. Dienstes 2 Feldwebel davon: 1 Feuerwerker 1 Schirmmeister (Fz) 3 Gefreite 2 Mann im 2. Dienstjahr }¹⁾ 1) davon 2 Kraftfahrer 3 Pferdewärter 6 Offz. Pferde 2 Pkw. (m) Teil B 3 Geschäftszimmerhilfskräfte, 2 Verg. Gr. VIII, 1 Verg. Gr. VII 1 techn. Angestellter, Verg. Gr. VIII/VII 1 Bote Kap. VIII A 4 Tit. II	Ausgabetag: 1. 9. 41. Ausgabetag: 1. 9. 41.

938. Ergänzungen zum K.-Soll an Vorschriften.

1. In der H. Dv. 1/9 »Kriegsoll an Vorschriften« sind handschriftlich folgende Berichtigungen vorzunehmen.

Ofde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen
1	1271	Bäck. Kp. a	Auf Seite 3 ist einzufügen: H. Dv. Nr 483 »Die Nachschubdienste des Feldheeres« Soll: »1«
2	1272	» » T	
3	1278	» » e	
4	1277	» » e (mot)	wie vor; bei 1282 ist außerdem die Bezeichnung »Schlächtereizug« zu ändern in »Schlächtereikompanie«
5	1279	» » T (mot)	
6	1282	Schlächt. Kp.	
7	1285	Stb. Schlächt. Abt.	wie oben — (bei 2094 auf Seite 2)
8	1287	Fleischverarb. Kp.	
9	1288	Schlächt. Betr. Kp.	
10	1291	Wi. Kp. (t mot)	
11	2093	Eis. Küchenwag. Kp.	
12	2094	Kw. Küch. Kp.	

2. Es sind mit Vorschriften auszustatten

Art. Nr. 1274 nach K.-Soll 1277
 » » 1276 » » » 1278
 » » 4087 » » » 1282
 » » 4089 » » » 1277

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 9. 41
 — 89 a/b — AHA/H Dv (III c).

939. Änderung von Druckvorschriften.

A.

H. Dv. 130/1 E.

1. Die Anlage 3 zu H. Dv. 130/1 E (Ausbildungsplan der Inf. Gesch. Erf. Kp.) ist wie folgt handschriftlich zu ergänzen:

Seite 1, Ziffer 3: Am Schluß der Zeile 7
 setze: »*)«.

Am Schluß der Seite 1 nimm als Fußnote auf: »*) Bei J. G. Erf. Kp. (mot) sind 30 % als Kraftfahrer (davon einzelne als Radmelder) auszubilden. Hierfür gelten die die Fahrausbildung regelnden Abschnitte des Ausbildungsplans der Inf. Panz. Jäg. Erf. Kp. (Anlage 4 zu H. Dv. 130/1 E) sinngemäß. Die Bestimmungen des Ausbildungsplans der J. G. Erf. Kp. über Ausbildung der Fahrer am Geschütz bleiben auch für die Kraftfahrer maßgebend.«

Deckblattausgabe unterbleibt.

2. Fahrlehrer und Hilfsfahrlehrer für J. G. Erf. Kp. (mot).

Vorläufige Regelung:

Die stellv. Gen. Kdos. veranlassen umgehend — erforderlichenfalls unter Herbeiführung eines personellen Ausgleichs innerhalb ihres Befehlsbereichs — die Ausbildung von 5 geeigneten Fahrlehrern aus dem Personal der Kraftfahrzeugstaffel der J. G. Erf. Kpn. (mot). Bis zur Beendigung dieser Ausbildung muß auf Fahrlehrer der Inf. Pz. Jg. Erf. Kpn. oder anderer Einheiten zurückgegriffen werden. Bestimmung hierüber treffen die stellv. Gen. Kdos. Geeignete Hilfsfahrlehrer sind dem Personal der Kraftfahrzeugstaffel der J. G. Erf. Kpn. (mot) zu entnehmen.

3. Eine Erhöhung des Kraftfahrzeugsolls der J. G. Erf. Kp. (mot) auf Grund der unter 1 und 2 getroffenen Regelung ist zunächst nicht möglich.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 8. 41
 — 89 a — AHA/In 2 (IV).

B.

H. Dv. 450.

In der H. Dv. 450 sind handschriftlich folgende Änderungen auszuführen:

Seite 53, Ziffer 96: Züge hinter »Patronenhaus« ein »Lagerhaus für Nebelkerzen«.

Seite 54: Züge als Ziffer 97a ein:

»Bei Brand von Nebelkerzen und Nebelhandgranaten ist mit viel Wasser kräftig zu löschen, um die noch nicht brennenden Kästen vor Mitzündung zu schützen.

Nach dem Brand in einem Lagerhaus für Nebelkerzen sind die Rückstände aus der Brandkammer zu entfernen und die Wände derselben durch Abspritzen gründlich abzukühlen. Die Tür ist, soweit sie überhaupt noch heil sein sollte, zur Auskühlung des Raumes offen zu halten. Auch die Türen der Nachbarräume werden zweckmäßig zum Lüften der Räume geöffnet.

Nicht verbrannte Nebelmittel aus der Brandkammer sind so schnell wie möglich durch Abnebeln im Freien zu vernichten. Für den Fall, daß der Inhalt einer Kammer bei Eintreffen der Feuerwehr bereits völlig abgebrannt ist, sind die Rückstände durch Abspritzen abzulöschen und danach aus der Kammer herauszuziehen. Abspritzen der Wände und Öffnen der Türen wie vor.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

O. R. 5. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 9. 41

— 74 a/n — Fz In (III c).

C.

D 443/2 a — Kaliber-Einheiten der Artillerie-Munition für deutsche Geschütze —.

In der D 443/2 a — Kaliber-Einheiten der Artillerie-Munition für deutsche Geschütze — sind handschriftlich folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Auf Seite 10 und 11 ändere jeweils:

a) in Spalte 1, 3. und 4. Zeile von unten: »160« in »320«,

b) in Spalte 3, 5. Zeile von unten: »40« in »80«.

2. Auf Seite 12 streiche unter b) die 3. und 4. Zeile und setze dafür:

»Reihe 7 bis 9 je 7 Kästen, 3 Vagen hoch, =
Reihe 7 und 9 je 7 Kästen in 4. Lage =
Reihe 8 in 4. Lage =«

3. Auf Seite 13 ändere:

a) hinter der zusammenfassenden Klammer in der 2. Zeile:

»40« in »80«,

b) unter b) streiche: $2 \times 7 \times 2 = 28$
 $7 + 5 = 12$

insgesamt 40«

und setze dafür:

$3 \times 7 \times 3 = 63$

$2 \times 7 = 14$

$= 3$

insgesamt 80«.

4. Auf Seite 50 und 51 ändere jeweils:

a) in Spalte 1, 3. Zeile von unten: »63« in »126«,

b) in Spalte 3, 5. Zeile von unten: »21« in »42«.

5. Auf Seite 52 ändere:

a) in der Verladefizze:

»18 Kästen f. Sonderkart. 6 d. I. F. 5. 18«
in

»36 Kästen f. Sonderkart. 6 d. I. F. 5. 18«,

b) unter c) in der 2. Zeile: »3« in »6« und
»18« in »36«.

6. Auf Seite 53 ändere:

a) hinter der zusammenfassenden Klammer in der 3. Zeile: »21« in »42«,

b) in der Verladefizze:

»3 Kästen f. Sonderkart. 6 d. I. F. 5. 18«
in

»6 Kästen f. Sonderkart. 6 d. I. F. 5. 18«,

c) in der zweiten Zeile von unten:

»3« in »6«,

»18« in »36« und

»21« in »42«.

7. Auf Seite 54 und 55 ändere jeweils:

a) in Spalte 1, 3. Zeile von unten: »48« in »96«,

b) in Spalte 3, 5. Zeile von unten: »12« in »24«.

8. Auf Seite 56 ändere unter c) in der 2. und 3. Zeile jeweils:

»2 Vagen« in »4 Vagen«.

9. Auf Seite 57 ändere:

a) hinter der zusammenfassenden Klammer in der 3. Zeile: »12« in »24«,

b) unter c) streiche: $4 \times 2 = 8$

$2 \times 2 = 4$

insgesamt 12«

und setze dafür:

$4 \times 4 = 16$

$2 \times 4 = 8$

insgesamt 24«

10. Auf Seite 58 und 59 ändere jeweils:
 a) in Spalte 1, 3. Zeile von unten: »48« in »96«,
 b) in Spalte 3, 5. Zeile von unten: »12« in »24«.
11. Auf Seite 60 ändere unter c), 2. Zeile, zweimal
 »3« in »6«.
12. Auf Seite 61 ändere:
 a) hinter der zusammenfassenden Klammer in der 3. Zeile:
 »12« in »24«,
 b) unter c): »12« in »24«.
13. Auf Seite 66 und 67 ändere jeweils:
 a) in Spalte 1, 3. Zeile von unten: »24« in »48«,
 b) in Spalte 3, 5. Zeile von unten: »6« in »12«.
14. Auf Seite 69 ändere:
 a) hinter der zusammenfassenden Klammer in der 3. Zeile:
 »6« in »12«,
 b) unter »II. Kasten f. Sonderart. 7 und 8 der f. B. S. 18« streiche:
 »1 Kage = 6 Kasten
 und setze dafür:
 »2 Kagen = 12 Kasten«.
15. Auf Seite 98 und 99 ändere jeweils:
 a) in Spalte 1, 2. Zeile von unten: »10« in »20«,
 b) in Spalte 3, 4. Zeile von unten: »10« in »20«.
16. Auf Seite 101 hinter der zusammenfassenden Klammer in der 3. Zeile ändere: »10« in »20«.
- Am Schluß der Vorschrift ist ein Hinweis auf vorstehende Bekanntgabe aufzunehmen.
- Deckblattausgabe folgt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 9. 41
 — 11285/41 — AHA/In 4 (Mun IE).

940. Ausgabe von Deckblättern.

Es sind erschienen:

1. Deckblatt Nr. 3 bis 18 vom Juli 1941 zur
 H. Dv. 119/961 Schußtafel für den 10 cm-Nebelwerfer
 R. f. D. mit der 10 cm-Wurfgranate 35 Nebel
 vom Juli 1938.
2. Beilage »Ausbildung im Ersatzheer (8 Wochen) Aus-
 bildungsplan der Nachschub-Ersatz-Kompanie-(Schwa-
 dron) von (1941) zur
 H. Dv. 480/3 Ausbildungsvorschrift für die Jahr-
 truppe (M. B. J.) Entwurf Heft 3:
 Richtlinien für die Ausbildung im
 Ersatzheer
 vom 21. 8. 1939.

3. Deckblatt Nr. 1 bis 13 vom Juni 1941 zur
 L. Dv. 76/1 a Bestimmungen über Beförderung und
 R. f. D. Ernennung der Unteroffiziere und
 Mannschaften der Luftwaffe bei be-
 sonderem Einsatz (E. Bef. B. 6. bef.
 Eins.)
 vom Januar 1941.
4. Deckblatt Nr. 1 bis 10 vom August 1941 zur
 L. Dv. 488/1 Vorschrift für das Verwalten des
 Geräts der Luftwaffe (G. Verw. B. 2.)
 Heft 1: Allgemeine Bestimmungen
 vom Januar 1941.
5. Deckblatt Nr. 1 und 2 vom August 1941 zur
 D. 3/14 Bestimmungen für Unabkömmlich-
 (M. Dv. Nr. 907 Stellung bei besonderem Einsatz (Einf.
 L. Dv. 75/14) Uf. B.)
 R. f. D. vom 11. 11. 1940.

Die Deckblätter und Beilage sind in der H. Dv. 1a
 bzw. in dem Anhang 1 zur H. Dv. 1a sowie der L. Dv. 1/1
 bei den betr. Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter und Beilage sind vom Feld- und Ersatz-
 heer gemäß »Merksblatt über die Anforderung, Verwal-
 tung und Behandlung von Heeresvorschriften« Nr. 6000/41
 AHA/H Dv (III) vom 1. 3. 1941 bis spätestens 4 Wochen
 nach Bekanntgabe bei den zuständigen stellvertretenden
 Generalkommandos (Wehrkreiskommandos), denen Pausch-
 summen übersandt worden sind, anzufordern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 9. 41
 — 89 a/b — AHA/St. A. N./H Dv (III f)

941. Ausgabe von waffentechnischen D-Vorschriften und Deckblättern.

A. Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 — hat versandt:

Deckblatt Nr.	zur D-Nr.
13	D 94+
1 — 11	D 159/2 (R. f. D.)
1	D 159/3 (R. f. D.)

B. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 — sind er-
 schienen:

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
1 164/2 R. f. D.	Schwere Panzerbüchse 41 Teil 2 Einzelteile a) für die Waffe b) für die Kasette (Fertigungs- nummer 1001—1090)

22. 7. 41

Instandsetzungsdiensten und Jz.-Dienststellen wird die Vorschrift durch die zuständigen stellv. Gen. Kdos. zugewiesen.

Kommandobehörden und Truppenstäbe jedoch haben, wenn in unterstellten Verbänden f. Pz. B. 41 vorhanden, einen Abdruck für den zuständigen Waffenmeister anzufordern.

D Nr.	Benennung der Vorschrift	
2. 420/705 N. f. D.	Anfertigen der Munition der Bruno N Kanone (E)	9. 8. 41
584 N. f. D.	Behelfstreibmine Beschreibung und Bedienungsanleitung	15. 8. 41

Die Vorschriften werden durch die stellv. Gen. Kdos. verteilt.

Deckblatt Nr.	zur D-Nr.
3. 14 — 21	164/1 (N. f. D.)
3 — 5	343 (N. f. D.)

Dienststellen, die im Besitze der Vorschriften sind, haben ihren Bedarf an Deckblättern beim zuständigen stellv. Gen. Kdo. anzufordern.

D. R. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 9. 41
— 98 b 0010 a — Wa Z 4 (v II b).

942. Ungültigkeitserklärungen.

1. Der Briefstempel der Dienststelle J. P. Nr. 24011 A — beschriftet »Briefstempel 24011 A« — ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Auf dem Ersatzdienststempel werden als Unterscheidungsmerkmal 2 kleine Sterne unter dem Hoheitszeichen angebracht.

2. Der Dienststempel der Dienststelle J. P. Nr. 14443 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt. Der Ersatzstempel ist mit Angabe der Feldpostnummer und 2 Typensternen als Unterscheidungsmerkmal versehen worden.

3. Die Dienststempel der Einheiten
Feldpostnummer 13258 B und
Feldpostnummer 37920

sind bei Kampfhandlungen in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt. Die Ersatzdienststempel erhalten als Unterscheidungsmerkmal 2 kleine Sterne.

4. Der Dienststempel der Dienststelle Feldpostnummer 06002 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt. Der Ersatzdienststempel ist mit einem Sternchen als Unterscheidungsmerkmal versehen worden.

5. Nachstehende Dienststempel sind durch Feindeinwirkung in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

a) 2 Dienststempel »Dienststelle Feldpostnummer 27504 B«,

b) je 1 Dienststempel beschriftet:

1. Dienststelle Feldpostnummer 20171 Zahlmeisterei,
2. Einheit Feldpostnummer 03922,
- 2a. Einheit Feldpostnummer 09817 E,
3. Dienststelle Feldpostnummer 12028 A,
4. Inf. Rgt. 218 III. Btl.,
5. I./Panj. Lehr-Rgt. Stabskomp.

Die Ersatzstempel erhalten als Unterscheidungsmerkmal 1 oder 2 Typensterne unter dem Hoheitszeichen.

D. R. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 9. 41
— 89 a/e — AHA/Fz In (I c).

943. Erneute Warnung vor einem fahnenflüchtigen Schwindler.

Der fahnenflüchtige Gefr. Bernh. Goettgens, vor dem bereits in den S. M. 1941, Ziff. 656, gewarnt wurde, erschwandelt neuerdings wiederum in der Uniform eines Artillerie-Oberleutnants bei Zahlmeistereien und Rechnungsführern Wehrsold und andere Gebühren. Er legt an Stelle eines Soldbuches gefälschte, mit einem entwendeten Truppenstempel versehene Ausweise vor und nennt sich neuerdings u. a. »Hansen« oder »Wagner« (früher nannte er sich zumeist »von Bodenstein«). Goettgens hat gewandtes Auftreten; er pflegt ostpreussische Städte als Standort seines Truppenteils anzugeben. Bei Antreffen vorläufige Festnahme und Nachricht an Abwehrstelle I Königsberg (Pr.) erforderlich. (Tgb. Nr. 5016/41 III H).

D. R. W., 16. 9. 41
— 915/5. 41 g — A Ausl/Abw III.

944. Nachforschung.

Am 27. 5. 1941 sind aus einem in Marktsuhl unbewacht abgestellten Wehrmachtskraftwagen folgende Gegenstände entwendet worden:

1 Pistole 08 Nr. 488, Tasche Nr. 7202, 2 Magazine mit je 8 Schuß, 2 Pakete je 16 Schuß, 1 Brotbeutel zum Umhängen, 1 Packung Prälinen, 5 1/2 Tafel Schokolade, 10 Stück Feinseife, in einem Karton Inhalt: 1 Stück Feinseife, 1 Flasche Parfüm von der Fa. D. Crummt in Eisenach, 1 Schachtel Hautcreme, 1 Tube Hautcreme, 1 Rolle weißen Zwirn, 2 Paar Strümpfe, weiße Wolle, 1 Paar graue baumwollene Strümpfe, 3 Schachteln Zigaretten, 1 Taschenspiegel, 1 Puzklappen, gezeichnet Heer.

Zwecks Feststellung der näheren Umstände des Diebstahls wird die Dienststelle bzw. der Fahrer des betreffenden Wagens aufgefordert, unter genauer Anschriftangabe einen ausführlichen Bericht an Abwehrstelle im Wehrkreis IX zum Az. III C/2 A M 3/1 Nr. 1 — 3738/41 zu erstatten, wobei insbesondere angegeben werden soll, ob und auf welche Weise das Fahrzeug verschlossen war, zu welcher Zeit sich der Diebstahl ereignete und welche Spuren an dem Fahrzeug festgestellt wurden.

D. R. W., 16. 9. 41
— 1690/8. 41 g — A Ausl/Abw III.

Stellv. Generalkommando A. K.

Abt. IIb A₃

Muster

zu Nr. 891

Betr.: Gnadenweise Zubilligung von Versorgungsgebührrnissen an ehem.

Bezug: Ausf. Best. zu § 193 WVG.

Anl. Antrag auf gnadenweise Zubilligung von Versorgungsgebührrnissen wird überandt.

Abschnitt A

1. Name (letzter Dienstgrad):
2. Letzter Truppenteil:
3. Geburtstag:
4. verheiratet — ledig:
5. Anzahl der Kinder:
6. Dienstzeit (Jahre, Monate, Tage):
7. Führung:
8. Disziplinarstrafen insgesamt:
9. a) kriegsgerichtliches Urteil (f. Gerichtsakte S.)
- b) Verfügung betr. Entlassung wegen unehrenhafter Handlungen (§ 24 [2] c) des Wehrgesetzes) (f. beil. Akte S.)
- c) Verfügung betr. Entlassung auf Grund gerichtlichen Urteils (vorst. Ziff. 9)
(f. beil. Gerichtsakten S.)

Abschnitt B

Stellungnahme zur Frage der gnadenweisen Zubilligung einer Versorgung (Teilversorgung)

- a) Kompanie usw.: ja — nein
- b) Batt. usw.: ja — nein
- c) Regiment usw.: ja — nein
- d) Division (Brigade) usw.: ja — nein
- e) Stellv. Gen.-Kdo. usw.: ja — nein

(Kurze Begründung und Antrag der Höhe der zuzubilligenden Versorgungsgebührrnisse nach dem WVG.)

Unt. Akten

Anlagen

Der Kommandierende General

Strafvollstreckungsplan.

Wehrmachtgefängnisse.

Graudenz	Mag	Anklam	Lorgau, Fort Zinna	Lorgau, Brückenkopf	Germersheim	Bruchsal	Freiburg i. Br.
----------	-----	--------	-----------------------	------------------------	-------------	----------	-----------------

I. Heer (Wehrkreise).

I	VIII	II	III	IX	VI	V	V
XX	XVII	XI	IV	XIII	XII	VII	XVIII
XXI			X				
Generalgouvernement:				Protektorat			
Nord	Süd						
Mitte							

II. Luftwaffe (Luftgaue).

I	VIII	XI	III	XIII	VI	VII	XVII südlich der Donau
II			IV	XVII nörd- lich der Donau	XII		

III. Kriegsmarine (Bereich der Marinestationen).

Ostsee		Ostsee	Nordsee				
--------	--	--------	---------	--	--	--	--

IV. Wehrmachtangehörige im Ausland.

Besetzte sowjetrussische Gebiete einschl. der rückwärtigen Gebiete	Besetzte Gebiete			Besetzte Gebiete	Besetzte Gebiete	Besetzte Gebiete
Nord	Norden			Westen	Westen	Westen
Mitte						
	Balkan	Zinnland				Italien Nordafrika

Betr.: Offiziere z. V. bis char. Majore einschl. aufwärts (vgl. H. M. 1941 Nr. 896).

....., den
 (Truppenteil oder Dienststelle) (Ort) (Datum)

 (Feldbestimmungen)

Vorschlag zur Beförderung.

Zuname:

Vor- (Auf-) Name: Zivilberuf:

Geburtsdatum: Wehrbezirkskommando:

Jetziger Dienstgrad:

Letztes Patent (K. D. A.) als: vom:

Angaben zur Dienstlaufbahn: Eintritt:

Truppenteil:

Beförderungen:

(bei San.- und Vet.-Offizieren: Datum der Bestallung als Arzt bzw. Tierarzt)

Ausgeschieden:

Dienstzeit mit Daten seit 1. 8. 1939 (in welchen Stellen verwendet):

Jetzige Dienststellung: (seit wann?)

(Stellengruppe der K. St. N.?)

Welche Uniform (Waffenfarbe) trägt der Offizier z. St.?

Seit wann bzw. wie lange uf-gestellt oder entlassen?

Wird vorgeschlagen: Zur Beförderung zum

Zur Erteilung eines K. D. A. als:

Beurteilung des Truppenkommandeurs bzw. Dienststellenleiters:

(Hierzu auch Rückseite verwenden)

Ist die außerdienstliche Eignung im Sinne des Musters 3 der Offz. Erg. Best. erbracht? (Vom Truppenkommandeur usw. festzustellen)

(Unterschrift u. Dienstgrad des Kommandeurs)

Dem Wehrbezirkskommando sind keine Umstände bekannt, die dem Vorschlag entgegenstehen.

(Datum)

(Unterschrift u. Dienstgrad des Kommandeurs des Wehrbezirks)